

Gerhard AMMERER, Salzburg

## Das Delikt der Fornikation und dessen Bestrafung Das Habsburgerreich und Salzburg in der Frühen Neuzeit

### *The crime of fornication and its punishment*

#### *The Habsburg Empire and Salzburg in the Early Modern Period*

*The crime of fornication, which was directed against all sexual activities outside marriage, can first be found in the Constitutio Criminalis Theresiana of 1767/68. It applied to all Crown Lands of the Habsburg Empire and provided for severe penalties. The Josephine Criminal Law of 1787 eradicated in an enlightened way offences such as premarital sex, anal intercourse or masturbation, while adultery could only be punished as an offence upon complaint. In the Archbishopric of Salzburg there was no criminal law codification until the end of the Old Empire, which is why the Peinliche Halsgerichtsordnung of Charles V of 1532 remained subsidiary and was supplemented by penal ordinances. In addition to criminal laws, police legislation also played a decisive role in sanctioning sexual offences. Among other things, the article attempts to trace the gap between legal norm, everyday behaviour of the population and judicial action. The most frequent court cases of prohibited sexual practices concerned unwanted pregnancies or births. While in cases of simple fornication only a relatively small fine was imposed, the sanctions for third-time offenders or for adultery were much more severe. This led to different evasion strategies on the part of those affected. The evaluation of procedural files of the Salzburg Hofrat showed that men are primarily sentenced to public humiliation or fines for their qualified sexual offences, while women are often sentenced to long prison sentences and labour penalties.*

**Keywords:** (crime of) fornication– Habsburg Empire – Punishment – Salzburg

*„Im Becher der Wollust ist der Schaum süß, der Trank schal, der Nachgeschmack bitter, die Wirkung schmerzhaft und oft tödtlich.“*

ANONYMUS, Zwey Opfer der Wohllust, in: Salzburger Intelligenzblatt,  
Nr. XLIC v. 5. 12. 1795, 769–773, hier 769.

*„Die fleischlichen Verbrechen sind also überhaupt, nach dem allgemeinen Maaßstab der moralischen Größe und Art aller strafbaren Handlungen geprüft, sehr leichte Verbrechen, und verdienen viele Nachsicht. Dagegen verräth die bisherige Strenge der Gesetzgebung gegen sie, daß sie die Strafen bestimmt hat, ohne den Geist der Größe und Qualität derselben richtig zu wägen.“*

Franz Xaver HUBER, Von den fleischlichen Verbrechen, in: Der oberdeutsche Freund der Wahrheit und Sittlichkeit. Eine periodische Schrift (Salzburg 1788).

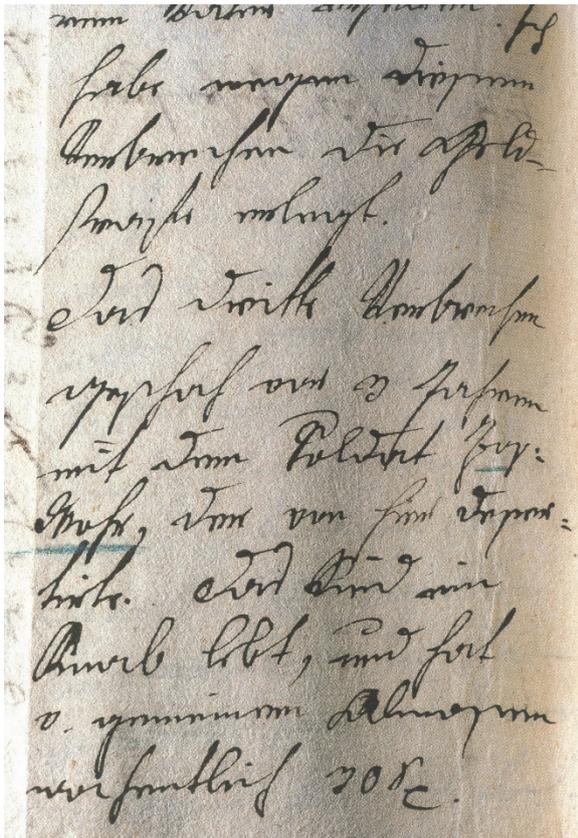


Abbildung 1: Eintrag im Fornikationsprotokoll der Stadt Salzburg v. 3. Februar 1796.

Als Anna Schoiberin, eine 38-jährige, ledige Salzeinnehmerstochter aus Hallein, die seit vielen Jahren in der Stadt Salzburg wohnte und sich nur recht und schlecht mit Handarbeiten nährte, im Februar 1796 ihre vierte uneheliche Schwangerschaft bei Gericht anzeigte, hatte sie bereits drei Kinder aus Verbindungen mit drei anderen Männern geboren und der Eintrag ins städtische Fornikationsprotokoll vom 3. Februar 1796 weist auf das davor von der Behörde strafrechtlich verfolgte Ereignis hin: „Das dritte Verbrechen geschah vor 3 Jahren mit dem Soldat Jos[eph] Mohr, der von hier desertirte. Das Kind ein Knab lebt, und hat v[on] gemeinem Almosen wochentlich 30 xer [Kreuzer].“<sup>1</sup> Als unehelich Geborener war dieser inzwischen drei Jahre alte Junge, wie es den Gepflogenheiten entsprach,

<sup>1</sup> Stadtarchiv Salzburg, Städtisches Archiv, Buchförmige Archivalien 1460 (Fornikationsprotokoll von 1795–1805), Eintrag vom 3. 2.1796.

nach seinem Vater benannt worden. Er hieß Joseph Mohr. Der Vater, Franz Joseph Mohr, ein 28-jähriger, desertierter Musketier aus dem Lungauer Ort Mariapfarr, hinterließ ihm nichts als seinen Namen und ward in der Gegend nie wieder gesehen. Drei oder vier uneheliche Kinder waren in Salzburg keineswegs die große Ausnahme.<sup>2</sup> Für das Verbrechen der „Leichtfertigkeit“, der Ausübung des Geschlechtsverkehrs ohne Heiratschein, wurde Anna Schoiber bereits zum vierten Mal verurteilt. Schon mehr als drei Jahre zuvor hatte sie für die dritte uneheliche Geburt die relativ hohe Geldstrafe von neun Gulden zu erlegen gehabt, woraufhin sie das Angebot von Franz Josef Wohlmuth angenommen hatte, die Zahlung der Summe und als „Gegenleistung“ dafür die Taufpatenschaft zu übernehmen. Wohlmuth, der in Salzburg von 1761 bis 1817 das Scharfrichteramt ausübte, erhoffte sich damit eine gewisse Aufwertung seines gesellschaftlichen Ansehens. Bei der Taufe selbst, die am 11. Dezember 1792 um 16 Uhr im Salzburger Dom stattfand, ließ er sich dann jedoch durch Franziska Zach(in) vertreten, die vermutlich als Abdeckersmagd bei ihm bedienstet war.<sup>3</sup>

## Was ist Fornikation?

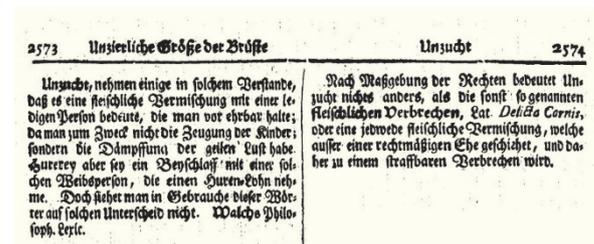


Abbildung 2: Lemma „Unzucht“ im „Zedler'schen Universal-Lexicon“, Ausschnitt

In den wichtigsten deutschsprachigen Lexika der Zeit, im Zedler'schen „Universal-Lexicon“

<sup>2</sup> Vgl. AMMERER, Steinerne Agnes 344–346.

<sup>3</sup> Zit.n: KRAMML, VEITS-FALK, WEIDENHOLZER, Uneheliche Kinder, und DIES., Salzburg 120f.

und in der „Oeconomischen Encyclopädie“ von Johann Georg Krünitz, findet sich das Lemma „Fornikation/Fornication“ nicht, hingegen wird das Stichwort „Unzucht“ über mehrere Spalten behandelt, worunter der anonyme Autor „eine fleischliche Vermischung mit einer ledigen Person“, und dies nicht zum Zweck der „Zeugung der Kinder“, sondern – obrigkeits- und/oder religionshörig – zur „Dämpfung der geilen Lust“<sup>4</sup> versteht. Unzucht bedeutet also laut lexikalischer Definition „nichts anders, als die sonst so genannten fleischlichen Verbrechen, lat. Delicta Carnis, oder eine jedwede fleischliche Vermischung, welche ausser einer rechtmäßigen Ehe geschiehet, und daher zu einem strafbaren Verbrechen wird“.<sup>5</sup> Die Aufzählung der verschiedenen Formen der Unzucht, als Synonym für Fornikation verwendet, verweist auf ein sehr weitgespanntes Anwendungsfeld des Begriffes, das auch unfreiwillige Handlungen bis hin zu Frauenraub, Vergewaltigung und Inzest einbezieht.

Die frühneuzeitlichen Strafgesetze, von der Constitutio Criminalis Carolina von 1532 bis zum Josephinischen Gesetzbuch von 1787, verwenden den Unzuchtsbegriff hauptsächlich für drei Deliktbereiche:

- für die einfache Unzucht, also den heterosexuellen Verkehr zwischen unverheirateten Personen,
- für sexuelle Handlungen „contra naturam“, zumeist als Sodomie bezeichnet, was gleichgeschlechtliche (Homosexualität) und Hand-

lungen mit Tieren (Zoophilie) umfasste und oft auch Anal- oder Oralverkehr, teilweise auch Masturbation einschloss,

- und auf Notzucht (Vergewaltigung).<sup>6</sup>

So wie die Termini „Fornikation“ und „Unzucht“ werden auch die Begriffe „Leichtfertigkeit“ und „fleischliches Verbrechen“ in den Tatbestandsbeschreibungen der Gesetze uneinheitlich verwendet. Auch gibt es vielfach keine klare Abgrenzung zwischen den strafrechtlich relevanten Handlungen der „einfachen“ Fornikation und den schwerwiegenderen Delikten. Gerade Taten, wo Gewalt im Spiel war, wurden, noch dazu, wenn sie innerhalb der Ehe passierten, bis ins späte 18. Jahrhundert größtenteils gar nicht sanktioniert, zumal sie einer sehr schwierigen Beweisführung unterlagen. Die Begrifflichkeit blieb also uneinheitlich und auch die angedrohten Sanktionen wiesen bei verschiedenen Deliktgruppen regionale und zeitliche Unterschiede auf und variierten zudem auch nach ständischer Zugehörigkeit. Dennoch soll versucht werden, das Thema in Hinsicht auf Normen und Sanktionen, Delikte und Betroffene, Verfahren, Urteilsfindung und Bestrafung grob zu umreißen. Die folgenden Ausführungen umfassen das Habsburger Reich und das Erzstift Salzburg der Frühen Neuzeit, wobei unter anderem Ergebnisse eines Salzburger Quellenbestandes referiert werden, die der Autor bereits bei einer ersten Behandlung des Themas vor etlichen Jahren vorgestellt hat. Das ausgewertete Corpus umfasst 194 Gerichtsakten mit 354 involvierten Personen aus den Jahren 1763 bis 1803, deren qualifizierte Sexualdelikte von den Regionalbehörden untersucht und von den Mitgliedern des

<sup>4</sup> Lemma „Unzucht“, in: ZEDLER, Universal-Lexicon 49, 2573.

<sup>5</sup> Das deckt sich in etwa mit der Verwendung von Fornikation, wie sie die historische Kriminalitätsforschung zumeist für freiwillige außereheliche sexuelle Kontakte verwendet. Zu eng erscheint die Definition von HAMMER[LUZA], Kriminalität und Unzucht 149: Unter dem Begriff „Fornikation“ wird jeder außereheliche Geschlechtsverkehr verstanden, soweit er zwischen unverheirateten Partnern vollzogen wird, also nicht als Ehebruch zu werten ist.

<sup>6</sup> FRITZ, Geschichte der Sexualität 33, weist darauf hin, dass bereits der Wormser Bischof Burkhard (um 965–1025), einer der wichtigsten Kirchenrechtslehrer seiner Zeit, in einem Bußbuch alle Arten von Sünden und Verbrechen aufgezeichnet hat, unter anderem die unterschiedlichen Arten von Unzuchtsdelikten.

Hofgerichts sanktioniert wurden.<sup>7</sup> Die Auswertung ergab unter anderem eine stark geschlechterspezifische Abhängigkeit der Fornikationsurteile.

Neben den Rechtsgrundlagen<sup>8</sup> gilt das Hauptaugenmerk des Beitrags der sich wandelnden Bewertung der devianten Sexualität durch Richter und „Gesellschaft“ sowie qualitativen und quantitativen Aspekten der Verfolgung und Bestrafung, das deshalb, weil die Quellen deutlich machen, dass die strafrechtlichen Normen mit dem sich wandelnden Sanktionskatalog – etwa neu: Zuchthausstrafe – nur bedingt etwas über die Urteilspraxis auszusagen vermögen.<sup>9</sup> Besonders die Verfahrensakten bieten einen Einblick in sexuelle Praxen. Unser Wissensschatz über die „alltägliche“ Sexualität der Mehrheit der Bevölkerung basiert hauptsächlich auf der gerichtlichen Untersuchung von Regelverstößen, was diesen Quellentyp besonders wertvoll erscheinen lässt.

## Literatur

Im Katalog der 2016/17 im Wien Museum unter dem Titel „Sex in Wien. Lust. Kontrolle. Ungehorsam“ stattgefundenen Sonderausstellung findet sich zum Forschungsgegenstand ein knapper vierseitiger Überblick vom Mittelalter bis 2016.<sup>10</sup> Die meisten in Österreich zum Generalthema der Tagung entstandenen Arbeiten finden sich in den Jahren zwischen 1990 und 2010. Nach der Dissertation von Peter Becker über Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie am Beispiel St. Lamb-

rechts 1600–1850<sup>11</sup>, die hauptsächlich Fragen der vor- und außerehelichen Sexualität behandelt, erschienen diverse Artikel im ersten österreichischen Tagungsband zur Sexualgeschichte, gleichzeitig der erste Band der Frühneuzeit-Studien 1994<sup>12</sup>, sowie im Heft 3/1998 der Österreichischen Zeitschrift für Geschichte zum Thema Homosexualität<sup>13</sup>, ein Beitrag in der zeitgleich herausgekommenen Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft L'Homme zum Thema „Unzucht“ (Heft 1/1998)<sup>14</sup>, weiters eine Diplomarbeit über „Kriminalität und Unzucht im Müritzal von 1705 bis 1835“<sup>15</sup>, die Dissertationen von Susanne Hehenberger über Sodomieprozesse<sup>16</sup> mit etlichen Nebenpublikationen<sup>17</sup> sowie die Dissertation<sup>18</sup> und Habilitationsschrift<sup>19</sup> von Andrea Griesebner, die auch Gender-Aspekten in Rechtskultur nachspürte. Im vornehmlich als Diskursgeschichte der Sexualität angelegten Band „Kultur der Begierde“ von Franz X. Eder<sup>20</sup> werden im Kapitel zum Strafrecht gesetzliche Regelungen und Delikte be-

<sup>11</sup> BECKER, *Leben und Lieben*.

<sup>12</sup> ERLACH, REISENLEITNER, VOCELKA, *Privatisierung der Triebe*; dort z.B. PATROUCH, *Sexualität und Herrschaft*; AMMERER, *Pönalisierte Sexualität*.

<sup>13</sup> Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. *Homosexualitäten*, 9/3 (1998). Darin: HEKMA, *Verfolgung der Männer*; MÜLLER, FLECK, *Unzucht wider die Natur*. u. a. – Der Themenband „Sexualität“ derselben Zeitschrift (5. Jg., Heft 3/1994) ist für unser Thema unergiebig.

<sup>14</sup> BENKE, HOLZLEITHNER, *Zucht durch Recht*.

<sup>15</sup> HAMMER, *Kriminalität und Unzucht*.

<sup>16</sup> HEHENBERGER, *Unkeusch wider die Natur*.

<sup>17</sup> Vgl. z.B. DIES., *Prozeß gegen Maria Stumvollin*; DIES., *Sodomieprozeß*; DIES., *Inzest 189*; DIES., *Sodomie vor Gericht*; DIES., *Sodomieprozess*; DIES., *Ehe und Sexualität*; DIES., *Sexualstrafrecht und Geschlechterordnung*.

<sup>18</sup> GRIESEBNER, *Interagierende Konkurrenzen*; daraus entstand die Habilitationsschrift: DIES., *Konkurrierende Wahrheiten*.

<sup>19</sup> DIES., *Geschlecht, Recht und Kultur*. – Vgl. weiters z.B.: DIES., *Sexuelle Gewalt*; DIES., HEHENBERGER, *Experten und Expertenwissen*.

<sup>20</sup> EDER, *Kultur der Begierde*.

<sup>7</sup> AMMERER, *Pönalisierte Sexualität*; PATROUCH, *Sexualität und Herrschaft*; Für Salzburg auch: FUCHS, *Sexualität auf dem Land*, DIES., *Frauen in den Hohen Tauern*.

<sup>8</sup> AMMERER, *Revolution*

<sup>9</sup> Vgl. SCHNABEL-SCHÜLE, *Überwachen und Strafen* 126f.

<sup>10</sup> Vgl. REITER-ZATLOUKAL, *Strafrecht und Sexualität*.

handelt, während Verfahren und Urteile nicht in den wissenschaftlichen Blick des Autors geraten.<sup>21</sup> Eine erste umfangreiche rechtswissenschaftliche Arbeit über die gewerbsmäßige Unzucht ab der *Constitutio Criminalis Theresiana* erschien 2002.<sup>22</sup> Neben Regionalstudien wie einer Diplomarbeit über „Unzucht vor dem Stadt- und Landgericht der Stadt Steyr im 17. und 18. Jahrhundert“ (2013)<sup>23</sup> entstanden in den letzten Jahren auch Arbeiten zur Rechtsentwicklung von geschlechtsspezifischen Delikten<sup>24</sup> und der „gleichgeschlechtlichen Unzucht“.<sup>25</sup>

Für Salzburg ist neben den Arbeiten des Autors auf die 1999 erschienene Diplomarbeit von Ellinor Forster über Unzucht und Ketzerei im Pinzgauer Ort Uttendorf,<sup>26</sup> einen wenig beachteten Aufsatz über den „second code“ der ländlichen Bevölkerung (1998)<sup>27</sup> und vor allem auf die 2004 veröffentlichte Dissertation von Peter Klammer mit dem Titel „In Unehren beschlafen“ hinzuweisen, die für den Lungau die Ahndung der „fleischlichen Verbrechen“ anhand von kirchlichen und weltlichen Gerichtsakten untersucht hat.<sup>28</sup>

## Normen und Sanktionen

Ein auch nur knapp gehaltener Überblick über die Rechtsgeschichte der Sexualdelikte im Habsburgerreich wäre nicht nur wegen der bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts währenden Rechtszersplitterung der strafrechtlichen Bestimmungen, sondern auch wegen der zwingenden Einbeziehung der Polizeigesetzgebung,

insbesondere der Flut von Ehe- und Gesindeordnungen, ein äußerst umfangreiches Unterfangen und für diesen Beitrag nicht einmal in Ansätzen zu leisten. Insbesondere Karl Härter hat wiederholt eingefordert, neben der theokratisch fundierten „klassischen Strafgesetzgebung“ stärker als bisher die Policeygesetzgebung einzubeziehen, die neben der Verfolgung devianten Sexualverhaltens auch und vor allem dem Schutz der Ehe galt.<sup>29</sup> Für das Habsburgerreich erschien dazu bereits 1988 eine erste Arbeit von Egon Conrad Ellrichshausen: „Die uneheliche Mutterschaft im altösterreichischen Polizeirecht des 16. bis 18. Jahrhunderts dargestellt am Tatbestand der Fornication“.<sup>30</sup> Auf die Entwicklung der Polizeinormen wird anhand einiger Salzburger Quellen eingegangen werden, zuvor sei jedoch ein kurzen Blick auf die wichtigsten Strafgesetze des Heiligen Römischen Reiches und des Habsburgerreiches geworfen. Neben diesen bildeten die Policeyordnungen sowie – darauf weisen die Gerichtsakten hin – die theoretische Literatur die Basis für die Jurisdiktion der Frühen Neuzeit.

Bekanntlich gewann die Kirche im Verlauf des Mittelalters die Definitionsmacht über das moralisch akzeptable Sexualverhalten, was ab dem 16. Jahrhundert zu einer Kriminalisierung der vor- und außerehelichen sexuellen Kontakte führte.<sup>31</sup> Die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532<sup>32</sup> vereinigte die römische, germanische und kanonische Rechtstradition und steckte bis ins 19. Jahrhundert den Rahmen für alle territorialen Strafgesetze und die Strafrechtswissenschaft ab.<sup>33</sup> Auf der Basis der kirchlichen Vorstellung, die den Zweck der Sexualität allein in der ehelichen Fortpflanzung sah, stellte die Carolina alle geschlechtlichen Kontakte, die nicht auf dieses

<sup>21</sup> Vgl. NEMEC, Rezension.

<sup>22</sup> SCHUSTER, Gewerbsmäßigen Unzucht.

<sup>23</sup> GRÖBNER, Unzucht.

<sup>24</sup> BRUNNER, Geschlechtsspezifische Delikte.

<sup>25</sup> GREIF, Verkehrte Leidenschaft; KREINER, Entkriminalisierung der Homosexualität.

<sup>26</sup> FORSTER, Uttendorf.

<sup>27</sup> Vgl. FUCHS, Sexualität auf dem Land.

<sup>28</sup> KLAMMER, Unzucht.

<sup>29</sup> Vgl. HÄRTER, Policeygesetzgebung und Strafrecht: 61.

<sup>30</sup> ELLRICHSHAUSEN, Uneheliche Mutterschaft.

<sup>31</sup> Vgl. GLEIXNER, Mensch und Kerl 42.

<sup>32</sup> Vgl. SCHNABEL-SCHÜLE, Frauen im Strafrecht. 187.

<sup>33</sup> Vgl. REITER-ZATLOUKAL, Strafrecht und Sexualität 149.

vorgegebene Ziel ausgerichtet waren, unter Strafe. In der Folge erhielten manche Delikte erst ihre strafrechtliche Relevanz durch die Tatsache, dass sie zugleich als Gotteslästerung qualifiziert wurden.<sup>34</sup> Ging es der Kirche um die sexuellen Aktivitäten an sich, so waren der weltlichen Obrigkeit vor allem die Regulierung der Fortpflanzung und die sozialen Folgen von Schwangerschaft wichtig.

Folgende Arten von „Unzucht“ finden sich in den Artikeln 116ff der Carolina:

„Straff der vnkeusch,  
so wider die natur beschicht  
Straff der vnkeusch  
mit nahende gesipten freunden  
Straff der jhenen so eheweiber  
oder jungkfrauen entführen  
Straff der nottzucht  
Straff des Ehebruchs  
Straff der jhenen so jre eheweiber oder kinder  
durch böses genieß willen williglich zu vnkeuschen wercken verkauffen  
Straff der verkuplung vnnd helffen zum ehebruch.“<sup>35</sup>

Dabei fallen zwei in der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. nicht berücksichtigte Bereiche besonders auf: Die Prostitution, die das Mittelalter über durchwegs toleriert wurde,<sup>36</sup> und der ebenfalls nicht sanktionierte voreheliche Geschlechtsverkehr.<sup>37</sup> Als besonders schwerwiegend galten hingegen Ehebruch und Bigamie, die mit der Todesstrafe geahndet werden konnten, was in der Praxis jedoch äußerst selten

vorkam und wenn, dann nur in Verbindung mit anderen schweren Delikten.<sup>38</sup>

Die auf dem Reichstag zu Regensburg nach langen Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den Ständen verabschiedete Carolina war nur aufgrund der salvatorischen Klausel zustande gekommen, die für die Territorien eigene strafrechtliche Regelungen zuließ, wenn die Härte der Strafe nicht das im Reichsstrafrecht festgelegte Maß überstieg. Solche Normen wurden von den Territorien in der Folge auch erlassen.

## Das Habsburgerreich

Für alle Personen, die nicht einer Kausalgerichtsbarkeit unterworfen waren, galten die jeweiligen Landgerichtsordnungen, etwa die sogenannte Ferdinandea von 1656<sup>39</sup> für Österreich unter der Enns oder die Leopoldina von 1675 für Österreich ob der Enns. Im Vergleich zur Carolina waren Landes- oder Landgerichtsordnungen – solche gab es in den allermeisten Territorien des Alten Reiches – in materieller wie formeller Hinsicht (Indizien, strafmildernde und -erschwerende Umstände sowie Strafart und -höhe etc.) wesentlich differenzierter ausformuliert, wiewohl diese Kompilationen unterschiedlicher Rechtsgebiete kaum jemals Vollständigkeit in einzelnen Bereichen aufwiesen, was auch und vor allem für die Straftatbestände der Sexualdelikte zutraf.<sup>40</sup> Zurecht wurde festgehalten, dass Geschlecht nur eines von mehreren Differenzierungskriterien in den Normen darstellte und Stand, Alter, ethnische und religiöse Zugehörigkeit, (Nicht-)Sesshaftigkeit u. a. m. für Verurteilungen und den Vollzug von Sanktionen eine entscheidende Rolle spielten. Den-

<sup>34</sup> Vgl. SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen und Strafen 205.

<sup>35</sup> [https://login.gmg.biz/earchivmanagement/projektdateien/earchiv/Media/1532\\_peinliche\\_halsgerichtsordnung.pdf](https://login.gmg.biz/earchivmanagement/projektdateien/earchiv/Media/1532_peinliche_halsgerichtsordnung.pdf), 33f. (11. 07. 2018).

<sup>36</sup> Vgl. dazu und zur weiteren strafrechtlichen Entwicklung in Österreich: SCHUSTER, Gewerbsmäßige Unzucht.

<sup>37</sup> Vgl. EDER, Kultur der Begierde 55.

<sup>38</sup> Vgl. z.B. KLAMMER, Unzucht 152.

<sup>39</sup> Vgl. zu den acht Artikeln der Ferdinandea, die Sexualverbrechen behandeln, vgl. die Analyse bei: GRIESEBNER, Interagierende Differenzen 188.

<sup>40</sup> Vgl. SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen und Strafen 221.

noch ist zu betonen, dass die Carolina etwa bei Notzucht vorschrieb, dass sich das (weibliche) Opfer bis zur Bewusstlosigkeit bzw. bis zu eigenen Verletzungen wehren musste, damit der Straftatbestand als erfüllt angesehen wurde.

Ein Jahrhundert später bildeten die beiden genannten Landgerichtsordnungen die Grundlage für die 1768 vollendete Kompilation des ersten für alle Kronländer geltenden österreichischen Strafgesetzbuches, die *Constitutio Criminalis Theresiana*.<sup>41</sup> Dieser schon von den kritischen Zeitgenossen als antiquiert bewertete Normenkatalog war noch von der „Politik der Marter“<sup>42</sup> beherrscht. Es dominierten auf den Körper des Delinquenten/der Delinquentin zielende Leibes- und Lebensstrafen.<sup>43</sup> Acht Sexualdelikte waren sogar mit der Todesstrafe bedroht:

„74. Artikel: von Unkeuschheit wider die Natur.

75. Artikel: von der Blutschand.

76. Artikel: von der Nothzucht.

77. Artikel: von dem Ehebruch.

78. Artikel: von zweyfacher Ehe.

79. Artikel: von gewaltthätiger Entführung der Weibspersonen.

80. Artikel: von der Kupplerey.

82. Artikel: von fleischlicher Vermischung mit Unglaubigen, dann anderen schweren Unzuchtsfällen.“<sup>44</sup>

Bei leichteren Verbrechen sah das thesianische Strafgesetz eine dreifache Staffelung der Strafe vor: Bei erstmaliger Begehung (*fornicationis simplicis*) und der Lebensgemeinschaft ohne Eheschein (*concubinatus*) eine Abmahnung mit oder ohne einer dem Vermögen angepassten

Geldbuße, bei Tatwiederholung eine Verschärfung der Strafe, bei nochmaliger Wiederholung eine angemessene, den Umständen entsprechende, öffentlich vollzogene Leibesstrafe.<sup>45</sup> Unter dem Delikt „Gemeine Hurerey und andere unziemliche Beywohnungen“ werden sehr unterschiedliche Delikte zusammengefasst: ein- oder zweimalige Fornikation, Konkubinat und Promiskuität bzw. Hurerei im engeren Sinn („[...] da eine ledige Weibsperson dem unzüchtigen Leben nachhanget und Jedermann zu Willen stehet“).<sup>46</sup> Die Bestimmungen für Ehebruch sind besonders ambivalent, da für die Nachforschungen und für die Urteile „Augenmaß“ eingefordert wird: Das Gericht habe mit „Behutsamkeit und Bescheidenheit“ vorzugehen und das Verfahren möglichst unter Verschwiegenheit zu führen, um eine angesehene Person und ihre Kindern nicht nach einem Fehltritt in Schimpf und Schande zu stürzen.

Einen Wandel und eine Abkehr von den theokratisch fundierten Strafrechtsideen bewirkte neben dem europaweit breit rezipierten Traktat des italienischen Grafen Cesare Beccaria „*Dei delitti e delle pene*“ (1764, deutsch: „Von Verbrechen und Strafe“, 1765)<sup>47</sup> insbesondere der wichtige aufgeklärte Theoretiker und Inhaber des ersten Lehrstuhls für Naturrecht an der Wiener Universität: Joseph von Sonnenfels. In seinen „Grundsätzen der Polizey= Handlung= und Finanzwissenschaft“ (3 Teile, 1. Teil: Wien 1765) definiert er die Sexualdelikte auf der Basis der Staatslehre von Christian Wolff als Angriff auf das Gemeinwohl und nicht mehr als Verletzung der göttlichen Ordnung.

<sup>41</sup> Vgl. ebd., 103; LEUTGEB, *Attentati* 1727. 41.

<sup>42</sup> Zum materiellen Inhalt der *Theresiana* vgl. HOEGEL, *Geschichte des Österreichischen Strafrechts* 121–145.

<sup>43</sup> Vgl. zu den einzelnen Normen der *Constitutio Criminalis Theresiana* (CCTh): ELLRICHSHAUSEN, *Uneheliche Mutterschaft* 77–85.

<sup>44</sup> CCTh Art. 74–82

([http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10322049\\_00023.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10322049_00023.html), 11. 07. 2018).

<sup>45</sup> CCTh Art. 82 § 2.

<sup>46</sup> Die Zitate dieses Absatzes nach: EDER, *Kultur der Begierde* 64f.

<sup>47</sup> BECCARIA, *Dei delitti e delle pene*; BUTSCHECK, *Von Verbrechen und Strafen*. – Zum Inhalt der Schrift und zur Rezeption vgl. AMMERER, *Ende für Schwert und Galgen* 49–53.

Die wenig später unter Joseph II. erfolgte weitreichende Trennung von Recht und kirchlichen Moralvorstellungen fand ihren Ausdruck unter anderem in einer wesentlich mildereren Sanktionierung der Sexualdelikte.<sup>48</sup> Als Hinweis auf die Abkehr vom religiösen Sakramentscharakter der Ehe findet sich etwa die Bigamie im Strafgesetzbuch von 1787 (I, § 175) unter der Verletzung von Vermögen und Rechten. Die Doppelerhe wird also, der josephinischen Auffassung vom Ehevertrag entsprechend, als Vertragsbruch bestraft.<sup>49</sup> Der Ehebruch verliert den Status als Officialdelikt und wird nur noch als Antragsdelikt geahndet.<sup>50</sup> Bereits im Vorfeld, nämlich durch ein Patent vom 30. August 1782, hatte Joseph II. die Verbindlichkeit von Eheverlöbnissen aufheben lassen, wobei zukünftig auch eine nach einem vorangegangenen Eheversprechen geschehene Schwängerung keine Verbindlichkeit für eine künftige Ehe haben sollte.<sup>51</sup>

Wirft man einen Blick in die Protokolle der das Gesetz vorbereitenden Kompilationshofkommission,<sup>52</sup> so waren die Meinungen der involvierten Juristen zum Delikt des Ehebruchs geteilt. Mehrere Kommissionsmitglieder argumentierten bei der Diskussion mit der Ungleichheit der Geschlechter auf der Basis des Naturrechts und wollten dieses Delikt auf die verheirateten Frauen einschränken, da ein Mann „nach dem Naturrechte mehrere Weiber haben könnte“.<sup>53</sup> Der Beischlaf eines verehelichten Mannes mit einer ledigen Frau sei daher nur als einfache

Fornikation zu sanktionieren. Die „Gegenpartei“ verwies demgegenüber auf den Gleichheitssatz und den bestehenden Heiratskontrakt: „[...] die Rechte und Pflichten seyen in dem Ehestand wechselweis; die Zuschwörung der Treue geschehe bey Eingehung des Sakraments, auch von dem Ehemann, auch durch die Vergessungen des Ehemanns werde die innerliche häusliche Ruhe, und Glückseligkeit gestört, andurch meistens zum Schaden des gemeinen Wesens der erste Endzweck der Ehe, die Kinderzucht verfehlet, und also der Schutz der Gerechtigkeit auch für die Rechten der Weiber aufgefordert.“<sup>54</sup> Neben dieser wunderlichen genderspezifischen Debatte ging es auch um die Frage, ob der Ehebruch weiterhin „halsgerichtsmässig behandelt werden solle“.<sup>55</sup> Die überwiegende Meinung des Gremiums ignorierend, bestimmte Joseph II. schließlich, dass das Delikt nicht unter die Kriminal-, sondern unter die Polizeinormen fallen sollte.<sup>56</sup>

Die einfache Fornikation (vohelicher Geschlechtsverkehr)<sup>57</sup>, der heterosexuelle Analverkehr und die Masturbation wurden als Delikt abgeschafft.<sup>58</sup> Auch für die „Vermischung mit Ungläubigen“, also dem Geschlechtsverkehr zwischen Andersgläubigen und Christen, herrschte unter den Kommissionsmitgliedern von Anbeginn Einigkeit und sie votierten erfolgreich für die gänzliche Tilgung dieses Delikts.<sup>59</sup> Die „Unkeuschheit wider die Natur“, die schließlich

<sup>48</sup> Vgl. AMMERER, *Revolution*.

<sup>49</sup> Vgl. GROTE, *Recht und Moral* 121.

<sup>50</sup> Vgl. SCHUSTER, *Gewerbsmäßige Unzucht* 34.

<sup>51</sup> Vgl. die Bestimmungen bei: STATTMANN, *Eheversprechen* 33.

<sup>52</sup> Zur Arbeitsweise der Kommission und zur intensiven Mitarbeit Josephs II. vgl. AMMERER, *Josephinisches Strafgesetzbuch*; DERS., *Diskurse um die Todesstrafe*.

<sup>53</sup> ÖStA, HHStA, Nachlaß Keeß, Kart. 1, 1781. Concept eines Vortrages der Compilations Commission bet. die Grundsätze des künftigen Criminal-Gesetzes, § 42.

<sup>54</sup> Ebd.

<sup>55</sup> Ebd., § 43.

<sup>56</sup> Handbilletten-Protokoll Bd. 37 (Allgemeines Tägliche Exhibitions- und Expeditions-Protocoll der in internis bey der Staats Raths-Kanzley vorkommenden Gegenständen vom 1.<sup>ten</sup> Jenner bis letzten Junii 1785), pag. 140f., ad 47.

<sup>57</sup> Vgl. dazu ELLRICHSHAUSEN, *Uneheliche Mutterschaft* 86. – Zur Vorschrift gegen unzüchtige Werke vgl. SCHOLZ, *Pornographiegesetzgebung* 61.

<sup>58</sup> Vgl. auch EDER, *Kultur der Begierde* 77.

<sup>59</sup> ÖStA, HHStA, Nachlaß Keeß, Kart. 1, 1781. Concept eines Vortrages der Compilations Commission bet. die Grundsätze des künftigen Criminal-Gesetzes, § 49.

auf zwei Tatbestände, nämlich die Bestialität<sup>60</sup> und die Knabenschändung (in den Quellen als „Sodomie“<sup>61</sup> bezeichnet) eingeschränkt wurde, sollte nach dem Vorschlag des Kommissionspräsidenten, Graf Sinzendorf, ebenfalls aus den Kriminalnormen gestrichen werden, da „dieses Laster mehr eine Religionssache seye, und also bloß das etwo unterlofene Ärgerniß mit mässigen Züchtigungen behandelt werden solle“,<sup>62</sup> doch teilten die übrigen Juristen nicht dessen Meinung. Doch auch in diesem Fall war der Kaiser der Ansicht, dass der Staat durch die beiden Delikte keinen maßgeblichen Schaden erleide, sodass die Tat schließlich unter die minder geahndeten Polizeidelikte eingereiht wurde.<sup>63</sup> Bei Inzest waren die Juristen hinsichtlich des Strafausmaßes uneins,<sup>64</sup> doch herrschte Konsens in der Frage der Einschränkung auf Blutsverwandte in direkter und der ersten Seitenlinie. Dass das Delikt schließlich bei der Publikation des Strafgesetzes gar nicht aufschien, war nicht das Ergebnis eines Entscheidungsfindungsprozesses, sondern ein pures Missgeschick, das eine – allerdings bald danach sanierte – gravierende Gesetzeslücke bildete. Auch beim Tatbestand der Notzucht stimmten die Ansichten der Juristen überein:<sup>65</sup> Neben einer verschärften Kriminalstrafe sollte im Gesetz auch eine Entschädigungszahlung für das Opfer vorgesehen wer-

den, eine Forderung, die durch § 131 JStG auch umgesetzt wurde.<sup>66</sup>

## Das Erzstift Salzburg

Kam es im Habsburgerreich mit der Theresiana erstmals zu einer territorial allumfassenden Strafrechtskodifikation und erfuhr diese bald danach unter Kaiser Joseph II. eine zeitgemäße, naturrechtlich fundierte Umgestaltung, so galt im Erzstift Salzburg wie in zahlreichen anderen Kleinstaaten bis zum Ende des Alten Reiches subsidiär die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 fort,<sup>67</sup> hier in Form des weit über die Grenzen bekannten Kommentars Christoph Blümblachers von 1670 in Verwendung.<sup>68</sup> Davor waren in Salzburg die „Viztumshändel“ in einer Landesordnung von 1526 normiert worden, ab dem 17. Jahrhundert kam es zu Einzelgesetzen und zu Malefizordnungen, wie etwa der knapp gehaltenen Malefizordnung für die Stadt Salzburg von 1664.<sup>69</sup> Der Kampf gegen die unerwünschten, libertären Formen der Sexualität erlebte durch die „Hochfürstlich-Saltzburgerische[n] Verordnung zu Wiederherstellung gut-Christlicher Sitten- und Ehrbaren Lebens-Wandel“ 1736 einen legislatischen Höhepunkt. Darin finden sich unter anderem überspannte präventive Bestimmungen, etwa dass Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr nicht mehr in einem gemeinsamen Bett und ab dem siebenten Lebensjahr nicht mehr in derselben Kammer schlafen durften, bei der Kleidung der Erwachsenen war darauf zu achten, dass die Hosen über die Hüften gingen und vorne „ehrbar“ zugeschlossen waren, während die Röcke der Frauen die Waden zumindest halb bedecken mussten. Besonders verdammenswert erschien

<sup>60</sup> Ebd., § 39; vgl. vor allem: HEHENBERGER, Unkeusch wider die Natur.

<sup>61</sup> HEHENBERGER, Unkeusch wider die Natur, beendet das Kapitel „Sodomie im Strafrecht“ (44–79) zeitlich bedauerlicherweise mit den Bestimmungen der CCTh.

<sup>62</sup> ÖStA, HHStA, Nachlaß Keeß, Kart. 1, 1781. Concept eines Vortrages der Compilations Commission bet. die Grundsätze des künftigen Criminal=Gesetzes, § 39.

<sup>63</sup> RUSS, Strafrechtliche Behandlung 69.

<sup>64</sup> Vgl. ÖStA, HHStA, Nachlaß Keeß, Kart. 1, 1781. Concept eines Vortrages der Compilations Commission bet. die Grundsätze des künftigen Criminal=Gesetzes, § 40.

<sup>65</sup> Vgl. Ebd., § 41.

<sup>66</sup> Vgl. RUSS, Strafrechtliche Behandlung 67.

<sup>67</sup> AMMERER, BRANDHUBER, Schwert und Galgen 20f.

<sup>68</sup> BLÜMBLACHER, Commentarius; vgl. zum Autor: PUTZER, Christoph Blumblacher.

<sup>69</sup> PUTZER, Malefizordnung.

dem Gesetzgeber der „höchst-ärgerlich viehisch – ja teuflische Mißbrauch“ der Badstuben, wo Männer und Frauen fast völlig entblößt zusammenkamen. Dieses nach der großen Protestantenauweisung von 1731/32 veröffentlichte Gesetz macht die im geistlich regierten Territorium besonders enge Verknüpfung zwischen Religion, Sittlichkeit und Legislative deutlich. Die Sexualfeindlichkeit offenbarte sich hier in besonders auffälliger Weise als Strategie zur Rekatolisierung des Landes. Ebenfalls in diesem Kontext ist das 1734 veröffentlichte Verbot der Beschäftigung von Sennerinnen zu sehen – eine Norm, die angesichts des Vieh- und Almenreichtums des Landes schon den Zeitgenossen absurd erscheinen musste. Erst 33 Jahre später wurde die Norm wieder aufgehoben, doch sollten fortan die regional zuständigen Pfarrer die Mägde vor der Übersiedlung auf die Alm auf Religion und Sittlichkeit hin überprüfen und darüber Zeugnisse auszustellen. Die aufgeklärten Schriftsteller belächelten nur diese sogenannte „Sendinnen-Wäpplung“.<sup>70</sup>

Die fleischlichen Vergehen mussten im Erzstift Salzburg nach wie vor als göttliche Beleidigung vom Handlungsgehilfen des Schöpfers auf Erden, dem Fürsterzbischof, ausgemerzt werden, da „zu besorgen stündte, das Gottes gerechter Zorn sich über das ganze Landt ergüssen möchte, und der Unschuldige mit den Lasterhaften der gerechten Rach, und Straff entgelten misste“.<sup>71</sup>

Sah die Einleitung zur „Erneuerte[n] Poenal-Verordnung“ von 1753 die Gottesfurcht als Triebfeder der Keuschheit vor, so ist doch eine gewisse Säkularisierung und Rationalisierung des Tugendkataloges unverkennbar.<sup>72</sup>

<sup>70</sup> Vgl. AMMERER, Pönalisierte Sexualität 116.

<sup>71</sup> SLA, Geheimes Archiv, Generalia 15, fol. 233v–236v: General-Mandat. Die abstraffung der fleischlichen Verbrechen betr. de ao 1679.

<sup>72</sup> SLA, Geheimes Archiv, Generalia 16 u. Salzburger Universitätsbibliothek 4994 I: Erneuerte Poenal-

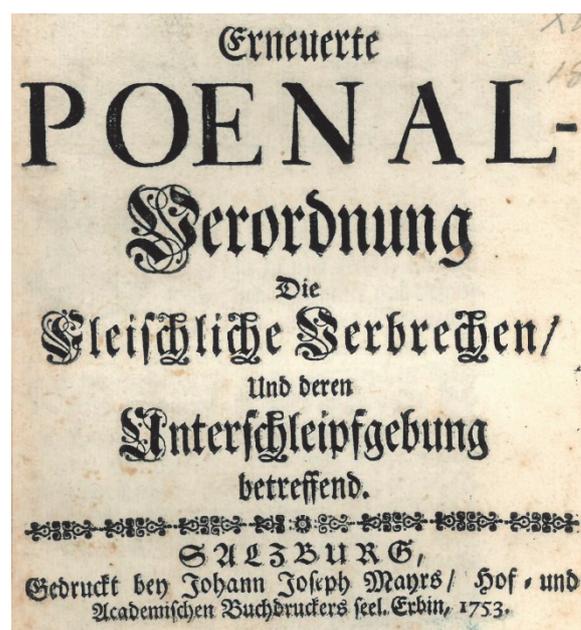


Abbildung 3: Erneuerte POENAL-Verordnung Die Fleischliche Verbrechen/ Und deren Unterschleipfgebung betreffend, Salzburg 1753.

Weiterhin kam es auch zu Einzelmandaten wie Tanzordnungen oder zu Generalien gegen „Nachtschwärmer“ und „Gasslgeher“. Exekutiert wurden solche unter anderem durch Razzien und Kontrollen: Gerichtsbedienstete gingen um Mitternacht von Hof zu Hof und inspizierten die erwachsenen Söhne und Knechte. Wer nicht angetroffen wurde, musste den Beamten tags darauf einen plausiblen und triftigen Grund für seine Abwesenheit nachweisen, um einer Strafe zu entgehen. Auch war es kein Zufall, dass der Schustergeselle Georg Perlinger um drei Uhr früh beim Aussteigen aus dem Fenster einer Baders-Dienstmagd erwischt wurde, oder dass die bereits einmal wegen Ehebruchs vorbestrafte Knechtstochter Clara Felnekerin vom Gerichtsdienner in der Schlafkammer eines verheirateten Bauern „ganz ausgezogen nur in Hemd in seinem Bethe um die Mittagszeit“<sup>73</sup> überrascht wurde. Ähnlich wie im Erzstift Salzburg drohten auch die Patente Karls VI. den ihre

Verordnung Die Fleischliche Verbrechen Und deren Unterschleipfgebung betreffend (Salzburg 1753).

<sup>73</sup> SLA, Hofrat-Kriminalakten, Fasz. 4, Nr. 2522.

Aufsichtspflicht vernachlässigenden Hausvätern eine Strafe an.<sup>74</sup>

Das Kriminal- und Polizeirecht hatte seit dem 16. Jahrhundert sämtliche Unzuchtsvergehen als Officialdelikte normiert und die Attraktivität der behördlichen Verfolgung noch dadurch gesteigert, dass die Beamten, die Sittlichkeitsdelikte zur Anzeige brachten, einen Anteil am hernach auferlegten Strafgeld erhielten. Angesichts des einträglichen Sportelgenusses ignorierten die Regionalbehörden daher großzügig die 1770 erlassene Hofratsverordnung, die bestimmte, dass künftighin alle Fornikationsverbrecher nicht mehr mit Geld-, sondern nur noch mit Leibstrafen zu belegen seien. Der Gesetzgeber musste in diesem Fall kapitulieren und drei Jahre später den alten Rechtszustand wiederherstellen. Noch im letzten, aufgeklärten Drittel des 18. Jahrhunderts, wo in den Nachbarterritorien das josephinische Gesetzbuch die Sexualdelikte neu bewertet hatte (s.o.), verschärfte sich im Erzstift Salzburg noch die gesetzlichen Sanktionen für diesen Deliktbereich, bevor es (erst) 1799 zu einem ersten Umdenken bei der Bestrafung von Unzuchtsvergehen kam.

## Delikte und Betroffene

Für den Großteil der Salzburger Bevölkerung war neben dem geistlichen Gericht als erste Instanz für die einfache Fornikation der Land- oder Stadtrichter, ab dem dritten Fornikationsfall sowie in sämtlichen „Malefizsachen“ der Hofrat bzw. das Hofgericht in der Residenzstadt zuständig. In den Kronländern des Habsburgerreiches handelte das Patrimonialgericht die einfachen Unzuchtsfälle ab, die schwerwiegenderen Delikte gingen an das Landgericht. So wurde z.B. auch in der Steirischen Landgerichtsordnung und in den hernach erschienenen Patenten vorgeschrieben, dass sich die Delin-

quenten beim ersten und zweiten fleischlichen Vergehen vor dem Niedergericht zu verantworten hatten und erst in der Folge die Sache landgerichtlich verfolgt wurde.<sup>75</sup>

Auf den Umstand, dass während der frühen Neuzeit zwischen den (Ideal-)Vorstellungen der Sittengesetze und den faktischen Lebensgewohnheiten der Bevölkerung eine tiefe und zunehmend tiefere Kluft klaffte hat die Wissenschaft wiederholt hingewiesen; bisher nicht in ausreichendem Maße bedacht wurde allerdings, dass nämlich auch zwischen den geltenden Rechtsnormen und der Spruchpraxis der Fall war, unabhängig davon, ob es zu neuen gesetzlichen Regelungen kam (Habsburgerreich) oder nicht (Salzburg). Die naturrechtlich beeinflussten Vorstellungen in der theoretischen Literatur gewannen in zunehmendem Maße Einfluss auf die Spruchpraxis der Richter.<sup>76</sup> Die Rechtsprechung wurde ab der Mitte des 18. Jahrhunderts deutlich „sensibler“ und milderte oft die harten Gesetzesnormen zugunsten des/der Angeklagten ab. Nach dem Buchstaben des Gesetzes waren seit Maria Theresia alle Untertanen gleich, arm und reich, Mann und Frau, Adel, Bürger und Bauer, doch bestand nach wie vor eine geteilte Gerichtsbarkeit: Die Studenten unterstanden bei Sittlichkeitsdelikten der Universitätsgerichtsbarkeit, die Soldaten dem Militärgericht, während die Nobilität und das reiche Handelsbürgertum nur selten in die Mühlen der Justiz gerieten. So war, um ein beliebiges Beispiel herauszugreifen, in Salzburg die Affäre um Sigmund Haffner d. J. und seiner Auserwählten, einer Köchin, lange Zeit Stadtgespräch und allen, auch den Gerichtsbeamten, bekannt, zu einer Anzeige oder gar einem Prozess kam es jedoch nicht. Wer die Leidtragenden der gerichtlichen Verfolgung von Sexualdelikten waren,

<sup>75</sup> Vgl. HAMMER, Kriminalität und Unzucht 152.

<sup>76</sup> Vgl. AMMERER, BRANDHUBER, Schwert und Galgen 23–25.

<sup>74</sup> Vgl. BECKER, Leben und Lieben 255.

macht die Kriminalstatistik deutlich: die „kleinen Leute“.

Männer	Frauen
55 Bauern	52 Mägde
49 Gewerbetreibende	29 „Töchter“
28 Knechte/ Bauernsöhne	18 Vagantinnen
15 Vaganten	9 Herbergerinnen
5 Gesellen	7 Handwerkersfrauen
5 Bergarbeiter	5 Bäuerinnen
5 Kleinhäusler	3 Witwen
3 „unehrliche Berufe“	1 „unehrlicher Beruf“
27 sonstige	38 sonstige
192 insgesamt	162 insgesamt

*Table 1: Sozial-/Berufsstruktur der in die vor dem Salzburger Hofgericht abgehandelten qualifizierten Sittlichkeitsverfahren 1763–1803 involvierten Personen<sup>77</sup>*

Für die ländliche Bevölkerung hatte die Kriminalisierung des Sexuellen indes nur selten Auswirkungen auf ihre Lebensweise, die niemals auf Askese und Virginität ausgerichtet war.<sup>78</sup> Der Dienst in fremdem Haus und der (oft lebens-)lange Ledigenstatus bedingten ein libertäres Sexualverhalten, das im Normalfall nicht geahndet wurde. Selbst das dauerhafte Zusammenleben von ledigen Personen duldeten Dorf und Regionalbehörden angesichts der weitreichenden Ehebeschränkungen und des hohen Heirats- und Hofübergabealters in aller Regel.<sup>79</sup>

Regierung und Zentralbehörden dachten anders. In einem Bericht des Salzburger Hofrats im

Rahmen der Vorarbeiten zur Errichtung einer neuen Dienstbotenordnung wurde im April 1787 darauf hingewiesen, dass Frauen nicht selten drei oder vier ledige Kinder hätten, die Dienstbotenlöhne innerhalb der letzten 80 Jahre um die Hälfte gestiegen seien und sich zunehmend „Unordnungen, Missbrauch, und der immer mehr einreisende stolz und Hochmuth deren Dienstbothen“ bemerkbar machten. Den Bauern wurde vorgeworfen, die Aufnahme des Gesindes wahllos vorzunehmen. „Dahero geschihet meistens“, so der Berichterstatter, „das sich solche leuthe zusammen gesellen, die sich in einen ohrt beysammen zu sein wünschten [...] und der mindesten ahndung des Haus Vatters gemeinschaftl. widerstehen ja woll gar dem Dienst zuverlassen trohen: was unter diesen Punkt vor ein Sütten Verderbliches weesen steht, ist nicht zu glauben, ich darf zum Beweis nur das Fornikationsbuch vorlegen, und man wird hierin lesen wievill Knechte und Thierne sich in einem Dienst versündigt und Kinder erzeugt haben.“<sup>80</sup>

Auf die Tatsache, dass die weitreichende Toleranz der Landwirte nicht zuletzt auf wirtschaftlicher Notwendigkeit beruhte und ein starker Zuzug in die Residenzstadt und deren Umgebung einen spürbaren Dienstbotenmangel in mehreren Teilen des Landes verursacht hatte, geht das Hofratsgutachten ebenso wenig ein, wie auf die Tatsache, dass uneheliche Kinder besonders im Alpenraum, wo die Pinzgauer „Bauernkönige“ für ihre großen Höfen und intensiven Viehbestände nicht selten 20 bis 25 Dienstboten beschäftigten, als billige Arbeitskräfte durchaus willkommen waren.<sup>81</sup> In den Behördenakten finden sich sogar Ansuchen von Bauern um vorzeitige Haftentlassung von Mägden, weil „bey einer zimlich beträchtlichen Feldwirthschaft tauglicher Dienstbothen im

<sup>77</sup> Quelle: SLA, Hofrats-Kriminalakten, Fasz. 1–12.

<sup>78</sup> Vgl. EDER, Kultur der Begierde 53; ANDERSON, ZINSENER, Eine eigene Geschichte 32–38.

<sup>79</sup> HAMMER, Kriminalität und Unzucht 214, weist darauf hin, dass in der Obersteiermark mehr als die Hälfte der Einwohner überhaupt unverheiratet blieb. – Der Hinweis von MITTERAUER, Ledige Mütter 55, dass ein hohes Heiratsalter nicht notwendig eine verstärkte voreheliche Sexualität zur Folge habe bezieht sich vor allem auf den nordeuropäischen, weniger auf den ostalpinen Raum.

<sup>80</sup> Zit.n. AMMERER, Pönalisierte Sexualität 122.

<sup>81</sup> Vgl. MITTERAUER, Ledige Mütter 60.

höchsten Grade benöthiget sey, und wegen den allgemeinen Mangel an selben, nicht leicht, welche aufzubringen<sup>82</sup> seien. Von der Dringlichkeit des Problems geben besondere Interventionen Zeugnis, etwa ein Entlassungsansuchen eines Bauern für eine verurteilte Dienstdienerin, die ihr heimlich geborenes Kind in einem Stall abgelegt, oder ein andermal sogar für eine Magd, die gemeinsam mit ihrem Dienstbauern und Sexualpartner dessen todkranke Frau ermordet hatte.

Angesichts des Arbeitskräftemangels nahmen die Dienstboten in der Tat große Freiheiten für sich in Anspruch, die permanente illegale Sexualbeziehungen am Bauernhof miteinschlossen. Die begehrten Knechte und Mägde setzten bei Bauern sogar Wünsche nach paarweiser Aufnahme durch. In den Quellen finden sich zahlreiche weitere Hinweise auf ökonomische Motive für den zu dieser Zeit zunehmend sorgloseren Umgang mit der Illegitimität. Im Erzstift Salzburg wurde für 1785 bis 1799 offiziell eine Unehelichenquote von 10,8 % ausgewiesen. Peter Becker hat für St. Lambrecht für diese Zeit 11,2 % (1780–1789) und 16 % (1790–1799) errechnet.<sup>83</sup> Auch Ellinor Forsters Erhebungen für Uttendorf weisen ähnlich hohe Zahlen aus.<sup>84</sup>

Voreheliche sexuelle Aktivitäten ohne Schwangerschaft blieben von Amts wegen also überwiegend unbeachtet.<sup>85</sup> Zumeist handelte es sich um langfristige Beziehungen, wobei sowohl die Eheanbahnung als auch der Schutz der Frauen (insbesondere vor auswärtigen aufdringlichen Burschen) im Rahmen des Kollektivs der männlichen Dorfjugend geschahen.<sup>86</sup> Die in der jüngeren Literatur vorhandenen Hinweise auf Fälle

von ausschließlich lustbetonter und nicht eheabsichtiger Sexualität fanden bisher in der Forschung keine breite Beachtung.<sup>87</sup> War es zu einer Geburt gekommen, dann bemühten sich die weltlichen und vor allem die geistlichen Gerichte um die Feststellung der Vaterschaft und die Zahlung von Alimentations- oder Deflorationsgeldern, die nicht zuletzt zum Zweck dienten, der Frau eine spätere Heirat zu ermöglichen. Erwünscht war von beiden Seiten die Begründung einer Ehe. Vom Sittenkodex der ländlichen Bevölkerung nicht gedeckt waren Prostitution und Bestialitas. Hingegen tolerierte man sogar Ehebruch als gängige Form des sexuellen Umgangs, solange er die bestehende Ehe – als vornehmlich sozioökonomisch ausgerichtete Gemeinschaft –<sup>88</sup> nicht ernstlich gefährdete.<sup>89</sup> Erst wenn das der Fall zu sein schien, wurde dem Gericht etwa bekannt, dass sich der Müllermeister Joseph Rieder mit der Ehefrau des Fragners Hanns Schreylechner „in eine denen Leuthen verdächtig scheinende Gemeinschaft eingelassen“<sup>90</sup> habe. Von Amts wegen wurde Ehebruch hingegen ebenfalls vor allem dann verfolgt, wenn die Beziehung augenscheinlich Früchte getragen hatte, wie etwa der Fall der von ihrem Dienstbauern geschwängerten Magd Magdalena Schönauerin, die „von dem Gerichts Diener zu Gericht berufen und als schwanger vorgestellt“<sup>91</sup> wurde.

Jede ungeplante Schwängerung musste bei Gericht angezeigt werden. War sie Folge einer ein-

<sup>82</sup> SLA, Hofrat-Kriminalakten, Fasz. 12, Nr. 543.

<sup>83</sup> BECKER, *Leben und Liebe* 238 (Tabelle 6); mit Vergleichszahlen aus der Literatur, die weit darunter liegen.

<sup>84</sup> Siehe die Tabelle bei: FORSTER, Uttendorf 55. Vergleichbare Werte für Württemberg zu Beginn des 19. Jahrhunderts bei: FRITZ, *Geschichte* 422–433.

<sup>85</sup> Vgl. auch HULL, *Sexualstrafrecht* 226f.

<sup>86</sup> Vgl. EDER, *Sexuelle Kulturen* 43.

<sup>87</sup> Vgl. z.B. BECKER, *Leben und Lieben* 224, 229 u. 298.

<sup>88</sup> Vgl. SCHNABEL-SCHÜLE, *Überwachen und Strafen* 191.

<sup>89</sup> Auch ELLRICHSHAUSEN, *Uneheliche Mutterschaft* 10) weist darauf hin, dass dieses Delikt zumeist innerfamiliär sanktioniert und „nicht als allzu großes Vergehen“ angesehen wurde. Die Liebesheirat und romantische Zuneigung war in der gesamten Frühen Neuzeit der Ausnahmefall; vgl. auch: CSÍPEK, *Sexualität und Krankheit* 26.

<sup>90</sup> Zit.n. AMMERER, *Pönalisierte Sexualität* 120.

<sup>91</sup> SLA, Hofrat-Kriminalakten, Fasz. 6, Nr. 3365.

fachen Fornikation, so erwartete beide Partner lediglich eine verhältnismäßig geringe Geldstrafe, die sich jedoch im Wiederholungsfall verdoppeln und hernach verdreifachen konnte. Kam das Kind jedoch nach einem ehebrecherischen Verhältnis zur Welt, dann waren die Strafen vom Hofgericht auszusprechen und wesentlich empfindlicher. Das führte zu unterschiedlichen Strategien der Betroffenen. Neben der Geheimhaltung der Schwangerschaft und der heimlichen Geburt vor Ort kam es häufig auch zur Entweichung außer Landes und zur Niederkunft bei Freunden oder Verwandten<sup>92</sup> – beim Lesen der Statistiken von unehelichen Geburten sollte dieses Faktum immer mitbedacht werden! In vielen Fällen versuchte der Kindsvater, seine Geliebte zu überreden, außer Landes zu gehen und häufig gab er ihr dafür auch Geld. Weigerte sich diese jedoch, so kam es mitunter vor, dass er selbst flüchtete, um der Verurteilung und Strafe zu entgehen.<sup>93</sup> Auch war es gang und gäbe, statt dem verheirateten, einen ledigen, falschen Kindsvater vorzuschieben.<sup>94</sup> Dass in die ländlichen Regelungsmechanismen bisweilen sogar die regionale Gerichtsbehörde involviert war, beweist der Appell des Pflegers von Abtenau an einen bereits wegen desselben Deliktes vorbestraften Bauern, „die geschwängerte Weibes Person solle, damit der Ehebruch nicht

kundbar werde, einen fremden Kindes Vatter unter der Gemeinde angeben“.<sup>95</sup>

## Recht, Verfahren und Urteilsfindung

Die Gesetzgebung kriminalisierte nicht nur alle Formen vor- und außerehelicher Sexualität, sondern unterstellte – in Österreich bis zur Demontage durch das josephinische Ehepatent 1783 – den Eheschließungsvorgang der kirchlichen Kontrolle. Heiraten durften nur noch Söhne, die erbten, und Frauen, die ein adäquates Heiratsgut besaßen. Um ausschließlich solche Beziehungen zu legitimieren, wurde bereits 1643 der elterliche Konsens zur Verehelichung vorgeschrieben. Nichtbefolgung konnte Enterbung zur Folge haben. Ab 1667 machte der politische Ehekonsens jede Heirat auch von der obrigkeitlichen Zustimmung abhängig. Unterbunden werden sollten damit vor allem die Ehen von Armen und Besitzlosen.<sup>96</sup> Die ab dem 17. Jahrhundert zunehmend repressiveren Normen standen, wie erwähnt, in eklatantem Widerspruch zur herkömmlichen Praxis. Vor-eheliche Geschlechtsbeziehungen galten traditionsgemäß als ehebegründend, wenn sie nach einem gegenseitigen Eheversprechen aufgenommen worden waren.<sup>97</sup> Bestraft wurde, wie erwähnt, nicht das an sich „natürliche“ sexuelle Verhalten der Menschen, sondern vielmehr die Folgen vor allem in Form von Versorgungsansprüchen an das Gemeinwesen.<sup>98</sup>

Wie erhielten nun die Behörden Kenntnis von solchen Vergehen? Führten die vom Gesetz normierten Anzeigepflichten zu vermehrten

<sup>92</sup> Ein Beispiel: Das vierte ledige Kind der Rauriser Schmiedemeisterstochter Maria Schoberin kam, nachdem sie die beiden vorigen Kinder in Kitzbühl/Tirol und Burghausen/Bayern geboren hatte, beim Zillerbauern in Berchtesgaden zur Welt, wo die Schwester des Kindsvaters in Diensten stand. Nach der Entbindung gaben es die Eltern einem Zimmermann im fernab des Heimatortes gelegenen Maxglan zur Verpflegung, „damit ihr miteinander verybttes Verbrechen alhier in der Rauris vertuschet bleibe und der dissfähigen Straffe entgehe“; SLA, Hofrat-Kriminalitätsakten, Fasz. 1, Nr. 1185.

<sup>93</sup> Vgl. HULL, Sexualstrafrecht 229.

<sup>94</sup> Vgl. BECKER, Leben und Lieben 223.

<sup>95</sup> SLA, Hofrat-Kriminalakten, Fasz. 4, Nr. 2446.

<sup>96</sup> Vgl. KLAMMER, Unzucht 329. Vgl. auch den Überblick zur süddeutschen Heiratsbeschränkungen bei: MATZ, Pauperismus und Bevölkerung 29–33.

<sup>97</sup> KLAMMER, Unzucht 329f.

<sup>98</sup> Vgl. SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen und Strafen 281f.

Denunzierungen durch die Bevölkerung oder war vielmehr die pekuniäre „Belohnung“ für das niedere Gerichtspersonal ausschlaggebend? Ersteres schließt das vorliegende Quellenmaterial weitgehend aus, letzteres spielte nachweislich eine gewichtige Rolle. Der in den Kommunikationsprozess der Gemeinde eingebundene Gerichtsbedienstete ging dabei häufig dem Gerede der Leute nach, wozu es vor allem bei mangelnder gesellschaftlicher Akzeptanz der Verbindung kam. War die Schwelle des tolerierten Sexualverhaltens überschritten, zeigte man das nicht unbedingt dem Gericht an, sondern streute gezielt Gerüchte und informierte die Behörde auf diesem Weg indirekt.<sup>99</sup> Nicht zuletzt gaben viele ledige Frauen ihre Schwangerschaften auch selbst bei Gericht an.

Bei der Untersuchung von Gerichtsakten als einem sehr aussagekräftigen Quellentypus ist immer zu bedenken, dass jede Protokollierung eines Verfahrens vom „Korsett“ des Verhörs und der Niederschrift des vor allem des juristisch Relevanten geprägt ist. Dennoch lassen diese Akten, insbesondere die Verhörprotokolle, Konturen des Alltagsverhaltens erkennen und geben immer wieder Antworten auf Fragen nach der sexuellen Praxis der Untertanen.

Anhand von Lungauer Gerichtsquellen hat Peter Klammer in seiner Dissertation die Funktionsweisen der nebeneinander agierenden weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit untersucht. Dabei konnte er feststellen, dass sich die Kirche bis zum Ende des 17. Jahrhunderts in Form des geistlichen Gerichts vor allem zum Anwalt der geschwängerten und um ihre Ehre gebrachten Frauen machte. Daher wurde diese Institution vor allem von den Frauen selbst angerufen, um Ansprüche durchzusetzen – ein Paradebeispiel für Justiznutzung! Auf diese Weise konnten diese das erwiesene, nicht eingehaltene Eheversprechen abgegolten erhalten. Das Gericht bestä-

tigte in solchen Fällen zudem den Anspruch der Klägerinnen auf Kindbettgeld und konnte die Übernahme der Erziehung durch den Kindsvater nach dem ersten Lebensjahr des Kindes anordnen. Wurde einer Frau allerdings Promiskuität nachgewiesen, verlor sie jegliche Ansprüche. Die weibliche Ehre war also mit dem Körper und der Sexualität aufs engste verknüpft.<sup>100</sup> In Fällen, in denen die Frauen ökonomisch besser gestellt waren, kehrte sich die Position der Geschlechter vor Gericht auch zuweilen um und Männer beehrten die Heirat. Ab dem Ende des 17. Jahrhunderts wurde es in Salzburg für Frauen allerdings zunehmend schwieriger, vor dem geistlichen Gericht ein gegebenes Eheversprechen einzuklagen, denn die alten Rechtstraditionen verloren zusehends an Gültigkeit. Pfänder wie Ringe, Bänder oder Taschentücher, die bis dahin als Beweismittel für die eingegangene Bindung gegolten hatten, verloren an Bedeutung. Während die Frauen auf diese Traditionen setzten, bewertete das Gericht die traditionellen symbolischen Zeichen des Eheversprechens immer seltener als Beweismittel, sondern als Brauchtum ohne Rechtsfolgen.

Im Vergleich zu anderen Territorien – zu beobachten etwa bei der rigorosen Durchsetzung der Kirchenzucht in protestantischen Ländern – verhängte das geistliche Gericht im Erzstift Salzburg nur selten Kirchenstrafen, und wenn, dann bestanden dies überwiegend in der Durchführung von Wallfahrten oder der Teilnahme an Predigten.<sup>101</sup>

Völlig andere Ziele verfolgte das weltliche Strafgericht. Alle Sexualdelikte wurden ex officio mittels Inquisitionsverfahren verfolgt. Nur die ersten beiden einfachen Fornikationsfälle strafte die Regionalgerichte ab, die auch alle vor Ort vorfallenden schwerwiegenderen Unzuchts- auch die Ehebruchsfälle, erhoben. Entschieden

<sup>99</sup> Vgl. z.B. FORSTER, Uttendorf 72.

<sup>100</sup> Vgl. KLAMMER, Unzucht 330.

<sup>101</sup> Vgl. Ebd. 225.

wurden diese jedoch vom Richterkollegium des Hofgerichts. Die vielfach verhängten Geldstrafen bedeuteten eine Benachteiligung der weiblichen Delinquentinnen, waren diese doch im Vergleich zu den Männern zumeist weit weniger in der Lage, die Strafgebühren zu zahlen. Daher wurden Frauen ersatzweise häufig mit Gefängnis- und Schandstrafen belegt. Auch die Folter, bei Verdacht auf Ehebruch bis in die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhundert angewandt, hatten Frauen öfter zu erleiden. Daher war es kein Wunder, dass vor allem Schwangere Strategien entwickelten, um einer Bestrafung zu entgehen. Dies reichte von Abtreibungsversuchen bis zur Flucht und sogar zum Kindsmord. Bemühungen des Gesetzgebers, solches zu verhindern, wie beispielsweise das Verbot des vorzeitigen Dienstaustritts, gingen ins Leere. In Salzburg kam es sogar so weit, dass der Dienstbotenwechsel 1759 landesweit vereinheitlicht wurde: Nur noch zu Lichtmess (2. Februar), nicht mehr am 27. Dezember, wie es etwa seit Jahrhunderten etwa im Lungau der Brauch gewesen war, durfte die Arbeitsstelle gewechselt werden.<sup>102</sup>

Wie erwähnt, gingen die Untersuchungsprotokolle aller qualifizierten Sexualdelikte an das zentrale Spruchdikasterium, das über die Vergehen entschied. Betrachten wir noch einmal die Zahlen der Tabelle 1 unter dieser Prämisse, so wird deutlich, dass sich die vom Hofgericht verurteilten Personen in erster Linie aus unverheirateten Frauen, allen voran aus Mägden (32 %) – ließen sich die nur als „Töchter“ bezeichneten weiblichen Delinquentinnen den Handwerks- oder Bauernmädchen zuteilen, würde sich die Zahl noch erhöhen – sowie auf der anderen Seite aus Bauern (29 %) und Gewerbetreibenden (26 %), die mit wenigen Ausnahmen verehelicht waren, rekrutierten. Ledige Knechte und/oder Bauernsöhne scheinen vor diesem Gerichtsforum seltener auf. Zumeist

handelte es sich dabei um Inzestfälle. Überraschend gering sind die Fälle von mehrfacher Fornikation. Auch Gesellen, die bei der Aufnahme sexueller Beziehungen mit dem Ausschluss aus dem Handwerk rechnen mussten, sind mit lediglich fünf Verurteilungen nur in einem minderen Maße vertreten. Diese wenigen Daten verdeutlichen bereits das Übergewicht der Ehebrüche<sup>103</sup> in diesem Quellenbestand:

- 122 Ehebrüche
- 51 Inzestfälle
- 23 „wilde Ehen“
- 6 mehrfache Fornikationen
- 4 Vergewaltigungen
- 3 Sodomiefälle
- 3 Unzucht mit Minderjährigen/Notzucht
- 1 Beischlafdiebstahl

*Tabelle 2: Deliktstruktur der 194 vor dem Salzburger Hofgericht abgehandelten Sittlichkeitsverfahren 1763–1803 (Mehrfachvergehen möglich)*

Von den aktenkundigen 122 Ehebrüchen wurden 101 von verheirateten Männern, hingegen nur 14 von verheirateten Frauen begangen. Lediglich sieben Fälle resultierten aus einer beiderseitigen außerehelichen Beziehung. Der Seitensprung des Mannes mit dem in einem Abhängigkeitsverhältnis stehenden weiblichen Gesinde – es wird zwar nur in 16 Fällen eindeutig auf diesen Zusammenhang hingewiesen, die Zahlen lagen indes wohl wesentlich höher – war gängige Praxis und für die Bevölkerung, wie erwähnt, bei Nichtgefährdung der Ehe keineswegs die moralische Katastrophe wie für die Kirche. Wenn keine Schwangerschaft auf die Affäre hinwies, drangen diese Fälle selten an die Öffentlichkeit und wurden kaum jemals gerichtsanhängig.

Die Diktion in den Akten deutet darauf hin, dass im Vergleich zum männlichen der (wesentlich seltenere) weibliche Ehebruch als sträflicher angesehen wurde. Auch die von ihrem Arbeitgeber zum Geschlechtsverkehr verführte, ja,

<sup>102</sup> Vgl. KLAMMER, Unzucht 331.

<sup>103</sup> Vgl. z. B. auch: DÜRR, Mägde in der Stadt.

selbst die dazu gewaltsam gezwungene Magd wurde meist härter bestraft, als der ehebrecherische Mann. Die geringe „Störanfälligkeit“ der Ehe galt nur einseitig. Nicht der Mann, sondern die Frau hatte für die Stabilität der Lebensgemeinschaft zu sorgen. Während die Gerichtsprotokolle zeigen, dass sogar betrogene Ehefrauen bei Gericht als Bittstellerin um Strafminderung für ihren untreuen Gatten auftraten, zeigen die männlichen Familienoberhäupter gegensätzliche Verhaltensmuster. So offenbarte der Mühlbacher Bergknappe Joseph Meilinger, der seine Frau mit „einen ledigen Handl Arbeiter in dem Ehebruch auf der That erwischet“<sup>104</sup> hatte, den Vorfall sogleich dem Gericht. Eine Frau dieser sozialen Schicht hätte einen solchen Schritt kaum gewagt; sie hatte das Verhalten ihres Gatten zu dulden – und erduldet es in der Regel auch. Die Gollinger Bäuerin Margarethe Streifelderin wurde sogar zu drei Tagen Arrest verurteilt, „da sie nach den bereits ihr bekannt gewesenen Fehltritt ihres Mannes die mitschuldige Magd noch so lange im Dienst behalten, und da durch zu Fortsetzung des sündhaften Umgang Anlas gegeben“<sup>105</sup> hatte. Was indes vorkam, waren Fälle, in denen sich Frauen mit einem spiegelgleichen Verhalten revanchierten. So nahm sich die Metzgersgattin Anna Brunauerin schließlich als Sexualpartner einen Dienstknecht, da ihr 34-jähriger Mann seit drei Jahren ein Verhältnis mit der um elf Jahre jüngeren Müllers-tochter Elisabeth Gottharmsederin unterhielt, sie in sein Haus und sein Bett aufgenommen und sie zudem bereits zweimal geschwängert hatte. Insbesondere die gängige „Versorgungsehe“ wurde von den männlichen Delinquenten häufig als Rechtfertigungsgrund für einen Seitensprung oder auch längere sexuelle (Neben-) Beziehungen angeführt. Beispiele finden sich zuhauf. So stößt man in den Quellen auf den

alten, gebrechlichen Müllermeister Joseph Rieder, der wegen „ofenbahre[m] Widerwillen seines jungen Weibs gegen ihn“<sup>106</sup> Ehebruch beging, auf den Gerichtsdiener Joseph Strassberger, der „mit seinem 75jährigen Eheweibe wegen ihrer sehr gefährlichen Leibeszuständen 13. ganze Jahr nicht mehr cohobitiren konnte“,<sup>107</sup> auf den Chirurgen Rochus Widman, „da er bey seinem nicht nur reizlosen, sondern vielmehr ekelhaften Weibe“, die er, wie er vor Gericht angab, der Mitgift wegen geehelicht hatte, „keine Befriedigung seiner erhitzten Geschlechts-triebe fand“,<sup>108</sup> oder den Landwirt Martin Gwechenberger, weil „sein Eheweib ein fatales Weib seye, welches sich zum öfteren ganz melancholisch verhält, mehrere Wochen hindurch, ohne mit einer Leibes Krankheit behaftet zu seyn, im Beth liegen verbleibt, oder in anderen entfernten Orten herum ziehet“.<sup>109</sup> Vor allem die am Hof anwesenden ledigen Mägde boten dem Bauern eine „Kompensationsmöglichkeit“ seiner in der Ehe selten befriedigten sexuellen Bedürfnisse. Sogar kam es vielfach zu Übergriffen von Dienstherrn an ihren Mägden, wobei dies, wie erwähnt, nicht selten auch gewaltsam geschah.<sup>110</sup> Da sich im Dienstbotenstand nicht nur fremde, sondern häufig auch Personen aus dem Familienverband befanden, kam es daher zudem immer wieder zu Fällen, in denen sich Ehebruch mit Inzest paarte.

Den Geschlechtsverkehr beschreiben die Protokolle zumeist als Resultat des männlichen Willens und des weiblichen Konsenses, doch gerade die Zustimmung der Sexualpartnerin war wiederholt ein strittiger Punkt in den gerichtlichen Verhandlungen. Dabei ging es jedoch überwiegend um die Frage der Strafminderung, nicht um die Feststellung einer Vergewaltigung. Anna

<sup>106</sup> Ebd., Fasz. 2, Nr. 1689.

<sup>107</sup> Ebd., Fasz. 3, o. Nr.

<sup>108</sup> Ebd., Fasz. 7, Nr. 3934.

<sup>109</sup> Ebd., Fasz. 7, Nr. 3875.

<sup>110</sup> GRIESEBNER, Sexuelle Gewalt.

<sup>104</sup> SLA, Hofrat-Kriminalakten, Fasz. 8, Nr. 4438.

<sup>105</sup> Ebd., Fasz. 6, Nr. 3365.

Maria Rotzerin gab zu Protokoll, dass sie den Annäherungsversuchen des verheirateten Balthasar Aschauer zuvor bereits zweimal entkommen sei und auch beim dritten, diesmal gelungenen Anlauf, in das „würkl. Beschehenen Verbrechen nicht eingewilliget, sondern solches gleichsam gewaltsam verübet worden wäre“. Ihr Beischläfer versicherte hingegen, dass sie sich anfangs, jedoch nur mit Worten gewehrt, sich dann aber „ohne mindeste Gewalt einverstanden habe“.<sup>111</sup> Das Verbrechen der Vergewaltigung scheint vor allem aufgrund des schwierigen Nachweises nur selten vor Gericht gekommen sein.<sup>112</sup> Dafür verantwortlich waren wohl vor allem die vom Gesetz eingeforderte Beweisführung (Geständnis oder zwei glaubwürdige Tatzeugen), die kaum jemals einwandfrei erbracht werden konnte. In der neueren Literatur herrscht Einigkeit darüber, dass das Delikt der Notzucht in der Frühen Neuzeit aus diesem Grund nur ausnahmsweise angezeigt wurde und es selten zu Verurteilungen kam. Wenn das der (Ausnahme-)Fall war, fiel die Sanktion zumeist milde aus.<sup>113</sup>

## Das Strafsystem

Wie sahen nun die Fornikationsurteile aus und welche Strafen wurden verhängt? Eine Strafe wegen erstmaliger Fornikation betrug in Salzburg wie in Österreich ob und unter der Enns für beide Täter je einen Gerichtswandel (= 5 Gulden 15 Kreuzer). Dass diese Geldstrafe

gänglich war, zeigt die Tatsache, dass sie auch als „fornikationswandel“<sup>114</sup> bezeichnet wurde. Beim zweiten, gerichtsanhängigen Fall konnte die Summe verdoppelt, beim dritten Mal verdreifacht werden. Bei Zahlungsunfähigkeit wurde zumeist eine Ersatzstrafe von einer Woche oder zwei Wochen Gefängnis, oft verbunden mit Fasten (an jedem zweiten Tag) verhängt. Bei mehrfachen Verurteilungen konnte der Hofrat ab 1666 auch Zwangsarbeit im Zuchthaus, später auch Außenarbeiten beim Bau von (Amts-)Gebäuden oder von Straßen verhängen. Um die Mitte des 18. Jahrhundert wurde es auch *usus*, die männlichen Delinquenten dem Militär zuzuführen.

Bei Ehebruch fielen die Strafen deutlich empfindlicher aus, als bei reinen Fornikationsfällen. Mindestens 30 Gulden waren bei einer ersten Verurteilung zu erlegen, beim dritten Ehebruch konnte es vorkommen, dass der Mann mit einer Rute im Genick an den Pranger gestellt, dann ausgepeitscht und des Landes verwiesen wurde.<sup>115</sup>

Ab den 1770er-Jahren zielten die Salzburger Richtersprüche in eine zunehmend generalpräventive Richtung und die rituellen Inszenierungen der Strafe in der und für die Öffentlichkeit verfeinerten sich. Das Kleinhäuslerehepaar, das seine Kinder im selben Bett hatte schlafen lassen und dadurch ein Inzestvergehen gefördert hatte, wurde mehrfach vor der gesamten Gerichtsgemeinde ausgestellt. Die ihnen umgehängte Tafel bezeichnete den Sanktionszweck: „Strafe höchst sorgloser Kinderzucht zu einen wirksamen Beispiel der Warnung für andere.“<sup>116</sup> Eine möglichst breite Wahrnehmung sollte dadurch gefördert werden, dass die für qualifizierte Delikte verhängten Schandstrafen an „Sonn-, Feyer-

<sup>111</sup> SLA, Hofrat-Kriminalakten, Fasz. 4, Nr. 2520; vgl. auch: GLEIXNER, Konstruktion von Geschlecht 175.

<sup>112</sup> Vgl. etwa diesen Hinweis bei der Beschreibung eines solchen Falles in einem Beitrag von LEUTGEB, Analyse eines Gerichtsprozesses; vgl. auch HAMMER, Kriminalität und Unzucht 215. – Zur Genesis des Notzuchtdelikts, insbesondere zum wissenschaftlichen Diskurs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vgl. REITER-ZATLOUKAL, Vergewaltigungsdelikt.

<sup>113</sup> Vgl. REITER-ZATLOUKAL, Vergewaltigungsdelikt 46 u. 48.

<sup>114</sup> HEHENBERGER, Sexualstrafrecht 111. – Der Behauptung Hehenbergers, dass Männern im Vergleich zu den schwangeren Frauen eine etwas höhere Strafe auferlegt wurde, widersprechen die Salzburger Akten.

<sup>115</sup> Vgl. FRITSCH, Kulturgeschichtliche Bilder 28.

<sup>116</sup> SLA, Hofrat-Kriminalakten, Fasz. 6, Nr. 3471.

oder anderen Tügen, wo das Volk sich versammelt“, durchgeführt wurden.<sup>117</sup>

Während die Strafen der öffentlichen Ruten- oder Karbatschstreiche sowie das Umhängen einer Schandtafel eine geschlechtsneutrale Sanktion war, blieb die Ausstellung in der Prechl eine mit wenigen Ausnahmen den Männern vorbehaltene Ehrenstrafe, das theatralisch inszenierte Herumführen mit einem Strohkrantz hingegen eine typisch weibliche.<sup>118</sup> Diese aus dem Volksbrauchtum entlehnte Strafart, die der Gesetzgeber für Delikte wie dreimalige Fornikation, wilde Ehe und einfachen Ehebruch vorsah, wurde in der Praxis allerdings nur bei schwerwiegenden Fällen oder bei mehrfachen Wiederholungen von Sexualdelikten verhängt.

Eine während der Frühen Neuzeit zunehmend größere Bedeutung kam der Geldstrafe zu. Insgesamt machten die aus Sexualdelikten resultierenden Einnahmen aller Salzburger Gerichte 1787 – nach dem Abzug der Beamtenanteile – mit beinahe 3.000 Gulden 52 % sämtlicher regionaler Strafgefälle aus, gefolgt von über 2.000 Gulden oder 36 % an „Extra-Poenalien“, einem Strafgeldzuschlag, den die Sittenordnung 1753 für Unzuchtsdelikte eingeführt hatte.<sup>119</sup>

Ein Heimatgeschichtsforscher, der beim Salzburger Pfliegergericht Hüttenstein darauf hinweist, dass diese Strafart im 18. Jahrhundert die einträglichsten Gerichtsgefälle mit einer eigenen Rubrik ergab, meinte zum Anwachsen der Gefälle, dass diese „beinahe den Eindruck einer progressiven Steuer“<sup>120</sup> vermitteln würden.

Mittel- bis langfristige Entwicklungen geben die Kriminalitätsakten des Pfliegergerichts Moos-

ham/Lungau preis. Im Zeitraum von 1534 bis 1600 standen den führenden 32 % Sittlichkeitsdelikten 28 % Gewaltdelikte und 26 % Eigentumsdelikte gegenüber.<sup>121</sup> An erster Stelle standen Verurteilungen wegen Ehebruchs. In den Jahren von 1650 bis 1700 führten die Sittlichkeitsdelikte sogar mit 44 % vor den Eigentumsdelikten mit 28 % und den Gewaltdelikten mit 14 % die Statistik an.<sup>122</sup> Erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden die Sexualdelikte von der Spitze des Deliktfeldes verdrängt, doch machten sie zwischen 1700 und 1750 immer noch 31 % der abgeurteilten Fälle aus, nach 40 % Eigentumsdelikten und vor 19 % Gewaltdelikten.<sup>123</sup> Die Zahl der Ehebrüche war zurückgegangen, die Zahl der qualifizierten Leichtfertigkeitfälle hingegen angestiegen. Zu erklären ist dieser Trend damit, dass es zu einer vermehrten Bestrafung wegen drei- und mehrfacher Fornikation kam und dies darauf zurückzuführen sei, dass das späte Heiratsalter zum Normalfall geworden war, da die Verarmung der Bevölkerung zu- und damit die Aussicht auf Heirat abgenommen hatte.

Die Auswertung des bereits beschriebenen Salzburger Quellencorpus erbrachte folgende geschlechterspezifische Verteilung der Sanktionen:

Art der Strafe	Männer	Frauen
Geldstrafen	47	24
Prechlstellung	46	4
Ruten/Karbatschstreiche	32	30
Öffentliche Arbeiten	26	9
kurzer Arrest	24	15
Zucht- und Arbeitshaus	19	104
Landesverweisung	17	23
Ausstellung mit Kerze	12	2
Einziehung zum Militär	6	-
Ausstellung mit Tafel	3	6
Gerichtsverweisung	3	14
Dienstentsetzung	2	-

<sup>117</sup> Ebd., Fasz. 2, Nr. 1473.

<sup>118</sup> Vgl. HULL, Sexualstrafrecht 231.

<sup>119</sup> Ebd. 228; Hull weist darauf hin, dass die Einnahmen aus den Sexualstrafen von Amt zu Amt sehr unterschiedlich waren, in manchen Gerichten jedoch 70% der Strafgefälle aus Verurteilungen von Sexualdelikten stammten.

<sup>120</sup> FRITSCH, Kulturgeschichtliche Bilder 27.

<sup>121</sup> Vgl. KLAMMER, Unzucht 155 (Tabelle 6).

<sup>122</sup> Ebd. 200 (Tabelle 8).

<sup>123</sup> Ebd. 211 (Tabelle 10).

Galeerenrudern	2	-
Ausstellung mit Strohkrantz	-	3
Wallfahrt	-	1

*Tabelle 3: Die 194 in den Hofratsverfahren der Jahre 1763 bis 1803 verhängten Sanktionen nach Geschlechtern (gemischte Bestrafungen möglich)*

Wiewohl sich die Urteile des Salzburger Hofrats auf qualifizierte Sexualdelikte bezogen, führt dennoch die Geldstrafe die Bestrafungsarten an, haarscharf gefolgt von der Sanktion der Ausstellung in der Prechl. Diese Art der öffentlich durchgeführten, ehrmindernden Strafe war delikts-, geschlechts- und standesabhängig. Vor allem die männlichen Ehebrecher wurden, lagen keine Milderungsgründe vor, häufig zur Prechl verurteilt, die sich an einem zentralen Punkt des Ortes befand, etwa vor der Kirche, und aus einer aufgestellten einfachen Bretterwand mit Hals- und Armlöchern bestand, wo der Büßer mit einer zusätzlich ins Genick gesteckten Rute dem Spott der Gemeinde ausgesetzt war. Im Gegensatz etwa zum nicht ehrenrührigen Gassenlaufen (Spießrutenlaufen), das beim Militär für Unzuchtsvergehen verhängt wurde, galt diese Strafe als unehrenhaft, weshalb sie nur bei der nichtbürgerlichen Bevölkerung Anwendung fand.<sup>124</sup> Der bereits 1714 erlassenen Bestimmung, auch Handwerker mit der Prechl abzustrafen, leistete die Rechtspraxis keine Folge. Den Grund dafür erfahren wir aus einer Urteilsbegründung: „Die Handwerker stossen alle die, welche im Precher gestanden, aus ihren Zünfften aus.“<sup>125</sup> Bürgern und Gewerbetreibenden konnte auch eine ursprünglich kirchenrechtliche Strafe auferlegt werden: Sie hatten an einem Sonn- oder Feiertag mit einer brennenden schwarzen Kerze vor der Gemeindegasse zu stehen, sodass sie jedermann sehen konnte.

Die Akten beweisen, dass die Umwandlung von Ehrenstrafen in Geldstrafen den gut beleumun-

deten, vermögenden Männern ein erhebliches Anliegen war, das sie sich Ablösezahlungen von zumeist 10 bis 60 Gulden kosten ließen (zum Vergleich: eine Kuh kostete 40–70 Gulden). Dass ein wegen zweifachen Ehebruchs vor Gericht stehender Abtenauer Bauer sogar 160 Gulden in die Amtskassa erlegte, macht deutlich, dass Ehrenstrafen, wenn irgend möglich, vermieden wurden und den Delinquenten eine hohe Summe Geldes wert waren.

Trotz der angestrebten präventiven Ziele prägten die Gerichtsurteile auch wirtschaftspolitische Überlegungen, die über den direkten Staatsnutzen durch Arbeitseinsatz oder Geldzahlungen hinausreichten. So griff der Hofrat bei Männern wesentlich häufiger zu Strafreduktionen als bei Frauen, da deren Haushaltung generell als schützenswert galt. Der Bauer oder Handwerker, der als pater familias für den Hof/Betrieb und seine Familie verantwortlich war, wurde kaum jemals über längere Zeit eingesperrt, d.h. seiner wirtschaftlichen Tätigkeit entzogen. Eine Ungleichbehandlung in der Bestrafung von Frauen und Männern lag also darin, dass diese überwiegend zu punktuellen Schandstrafen, jene aber häufig zu Freiheitsentzug mit Arbeitseinsatz verurteilt wurden. Auf die Beziehung Mutter-Neugeborenes wurde dabei keine Rücksicht genommen.<sup>126</sup> Die Unterschiede im Strafausmaß waren drastisch: Bei Ehebruch verhängte das Gericht in der Regel eine Stunde Prechlstellung für den Mann, jedoch zwei Jahre Arbeitshaus für die Frau, die danach, zur Vorbeugung der Wiederholungsgefahr, den betroffenen Gerichtsbezirk zu meiden hatte. In den 194 Verfahren – nicht in allen kam es zu einem Urteilsspruch – wurden 104 Frauen zu Zuchthausstrafen verurteilt (vgl. Tabelle 3). Addiert man sämtliche Zuchthaus-, Schanz- und sonstige Arbeitsstrafen, so kommt man bei den

<sup>124</sup> Zur Frage der aus dem Strafvollzug erwachsenen Unehre vgl. NOWOSADTKO, Ehre.

<sup>125</sup> SLA, Hofrat-Kriminalakten Fasz. 3, o. Nr.

<sup>126</sup> Die Wirkung von Schandstrafen wurde in der Literatur viel diskutiert; vgl. z.B. SCHWERHOFF, Verordnete Schande; AMMERER, durch Strafen.

192 bestraften Männern auf knapp über 86 Jahre, bei den 162 in Prozesse verwickelten Frauen hingegen auf mehr als 227 Jahre, also auf gut als das Dreifache.<sup>127</sup> Allein dieses Zahlenspiel ist ein Beweis für die stark ungleichgewichtige geschlechtsspezifische Sanktionierung von qualifizierten Sexualdelikten.

Männer kam eine weitere Vergünstigung zu: Wurden sie zu einer Schanzstrafe verurteilt, so mussten sie diese zumeist erst mit dem Ende der Feldarbeit antreten. In einem minderen Ausmaß kam das auch bei Mägden vor, um deren Arbeitskraft für den Hof während der wichtigen Erntewochen und -monate zu sichern. In Einzelfällen wurde auf eine Strafe sogar verzichtet, wenn bei einem kleinbäuerlichen Verurteilten zwingende wirtschaftliche Umstände dies zu erfordern schienen, etwa „weil die Ertragnis ihres kleinen Gütls nicht leidet, Knecht oder Dirn zur Arbeit anzustellen“.<sup>128</sup>

Neben dem Streben nach staatlichem Nutzen und dem Ziel der Abschreckung der Allgemeinheit ergänzte die Spezialprävention die Trias der Strafzwecke. Die Strafe wurde auch als pädagogische Maßnahme angesehen. Der Täter/die Täterin sollte gebessert und erzogen werden, wie in einigen Salzburger Urteilen deutlich wird. So wurde einem wegen der schwerwiegenden Delikt Kombination von Bestialitas, Unzucht mit Minderjährigen und drittmaligem Ehebruch Verurteilten ein Priester zur Seite gestellt, der diesem während der Strafdauer in wiederholten Besuchen „vernünftige Begriffe von Christenthum, und sittlichem Betragen nach Möglichkeit beyzubringen, und auf solche Weise den selben zu einem künftigen besseren Lebenswandel zu leiten“<sup>129</sup> hatte. Minderjährige Opfer waren dem Gericht ein beson-

deres Anliegen. Hinsichtlich einer sexuell missbrauchten Fünfjährigen wurden die Eltern beauftragt, sie „mit möglichster Wachsamkeit, und Sorgfalt zu beobachten, damit der bereits in der Kindheit aufkeimende Reiz zu solchen Handlungen dieser Art noch im Ausbruch gedämpft, und solchergestalten das unschuldige Geschöpf im Vorrücken ihres Alters von ferneren Unglück gerettet werden möge“.<sup>130</sup> Und eine etwas ältere verführte Minderjährige wurde nach einem priesterlichen Gespräch, das den Status mentalis erheben sollte, zu einer zweimaligen Wallfahrt nach Leogang verurteilt.<sup>131</sup>

Nicht nur das Ausmaß der Strafe beeinflussen, sondern auch zu einer Strafumwandlung führen konnten Minderungs- oder Erschwerungsgründe. Häufig hatten erstere eine Verurteilung „nach Gnade“ zur Folge und es wurde eine geringere als im Gesetz vorgesehene Strafe verhängt. Dabei spielte das Verfahrensrecht insofern eine Rolle, als die neue Lehre vom Corpus delicti bei unvollständiger Klärung desselben eine Poena extraordinaria zuließ. Schon Leugnen konnte bei dennoch aussagekräftigen Indizien zu einer reinen Verdachtsstrafe führen. Ein lückenloses Beweismittel lag bei Sittlichkeitsvergehen nur bei einem Geständnis beider Beteiligten vor. Im Inzestfall des Ruepp Reitter mit seiner Stieftochter kam das Gericht nach dessen Flucht zur Auffassung, dass „das Corpus Delicti nicht behörig erhoben ist, als welches in fleischlichen Verbrechen eigentlich nur durch beidseitige Bekantnus deren complicien hergestellt wird“.<sup>132</sup> Ein fehlendes Geständnis konnte sogar zum Freispruch führen.

Als strafmindernd oder gar als strafaufhebend konnte mangelnde Zurechnungsfähigkeit wirken. Die Quellentermini „Einfältigkeit“ oder „Blödsinnigkeit“ bezeichnen unterschiedliche Grade der (von medizinischer Seite her festzu-

<sup>127</sup> Zum gleichen Befund kommt HULL, Sexualstrafrecht 229f.

<sup>128</sup> Zit.n. AMMERER, Pönalisierte Sexualität 133; ähnlich: FORSTER, Uttendorf 89.

<sup>129</sup> SLA, Hofrat-Kriminalakten, Fasz. 7, Nr. 3826.

<sup>130</sup> Ebd., Fasz. 11, Nr. 322.

<sup>131</sup> Ebd., Fasz. 4, Nr. 2515.

<sup>132</sup> Ebd., Fasz. 2, Nr. 1473.

stellenden) Unzurechnungsfähigkeit und stellen den Vorsatz des Delinquenten in Frage. Auch selbstverschuldete Trunkenheit wurde (bei Männern) wiederholt als strafminderndes Argument akzeptiert. Die Zuordnung von sexuellen Handlungen zu einem bestimmten Delikt – und damit die Strafe – konnte auch durch Unkenntnis der Tatumstände bestimmt sein. Maria Bliemlin, die mit dem verheirateten Schneidermeister Ruepp Grundtner geschlechtlich verkehrte, der sich als ledig ausgegeben und ihr die Heirat versprochen hatte, wurde nicht als Ehebrecherin, sondern als einfache Fornikantin verurteilt, die wegen Blutschande angeklagte Bauerntochter Eva Pogenspergerin, der das Verwandtschaftsverhältnis unbekannt war, wurde zwar aus dem Titel des Deliktes Inzest verurteilt, erhielt jedoch nur das halbe Strafmaß.

## Resümee

1. Die Mehrzahl der Informationen über die Sexualität der Frühen Neuzeit basiert auf Regelverstößen und den durch die Verfolgung der Delikte produzierten Verfahrensakten. Das Verbrechen der Fornikation bezog sich auf alle „fleischliche Vermischung, welche ausser einer rechtmäßigen Ehe geschieht“. Die Deliktpalette reichte von einfachen sexuellen Aktivitäten außerhalb einer Ehe bis zu Sodomie und Vergewaltigung.

Erstmals finden sich umfangreiche Sexualstrafrechtsnormen für das gesamte Heilige Römische Reich in der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 (Art. 116–123), die die selbständige Gesetzgebung der Staaten zuließ, wovon in der Folge ausgiebig Gebrauch gemacht wurde. Die danach erfolgte Rechtszersplitterung im Habsburgerreich beseitigte das erstmals für alle Kronländer geltende österreichische Strafgesetz, die *Constitutio Criminalis Theresiana* (1767/68). Auf qualifizierte Sexualdelikte standen Leibes- und Lebensstrafen. Eine Kehrtwendung und eine

wesentliche Sanktionsminderung brachte kurz danach das josephinische Strafgesetz von 1787. Die einfache Fornikation, heterosexueller Analverkehr und Masturbation wurden als Delikte abgeschafft, der Ehebruch nicht mehr als Offizialdelikt, sondern nur noch auf Anzeige der/des Betroffenen hin geahndet. Der Tatbestand der (nur selten verfolgten) Notzucht war weiterhin mit einer verschärften Kriminalstrafe bedroht, sah aber auch eine Entschädigungszahlung für die Opfer vor.

Neben den Strafgesetzen und der wissenschaftlichen Literatur, die diese kommentierte und weiterentwickelte, spielte auch die Polizeigesetzgebung, insbesondere Ehe- und Gesindeordnungen, für die Ahndung von Fornikationsdelikten eine maßgebliche Rolle.

Im Erzstift Salzburg kam es bis zum Ende des Alten Reiches im Gegensatz zum Habsburgerreich nicht zu einer umfassenden Strafrechtskodifikation, vielmehr blieb hier die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 subsidiär bestehen und wurde in Form des bekannten Kommentars von Christoph Blümlbacher (1670) abgehandelt. Daneben kam es ab dem 17. Jahrhundert wiederholt zu Einzelgesetzen und Malefizordnungen. Verschärfend wirkte die Protestantenaustreibung der Jahre 1732/33 und die darauffolgenden neuen – weit über das Ziel hinausschießenden – gesetzlichen Regelungen (1736) zur „Widerherstellung [eines] gut-Christlicher Sitten- und Ehrbaren Lebens-Wandel[s]“. Die Erneuerte Poenal-Verordnung von 1753 sah eine erste Rationalisierung des Tugendkataloges vor, doch kam es erst 1799 bei den gesetzlichen Sanktionen für Unzuchtsvergehen tatsächlich zu einem maßgeblichen Umdenken.

2. Die Gesetze kriminalisierten alle Formen vor- und außerehelicher Sexualität und wiesen – in Österreich bis zum josephinischen Ehepatent 1783 – die Eheschließung als kirchliche Angelegenheit aus. Folgeschwer war der 1667 eingeführte politische Ehekonsens, der jede Heirat an

die Zustimmung der weltlichen Obrigkeit band, die nur bei einem entsprechenden Vermögen gewährt wurde. Im Sexualleben vertiefte sich im 17. und 18. Jahrhundert die Kluft zwischen Norm und Alltagsverhalten, was zu einer weitgehenden Toleranz von Gesellschaft und Regionalbehörden führte. In Gebieten mit mangelndem Arbeitskräfteangebot hatten Dienstboten besonders große Freiheiten und pflegten z.T. offene und dauerhafte illegale Sexualbeziehungen. Die Quoten an unehelich geborenen Kindern legen dafür Zeugnis ab. Man tolerierte sogar Ehebruch als eine häufige Form des sexuellen Umgangs, solange er die bestehende Ehe nicht ernstlich gefährdete.

Gerichtsanhängig wurden jedoch ungeplante Schwangerschaften bzw. Geburten. Eine einfache Fornikation hatte für beide Partner eine relativ geringe Geldstrafe zur Folge, im Wiederholungsfall verdoppelte und verdreifachte sich jedoch die Strafhöhe. Härtere Sanktionen erfolgten ab der dreimaligen Fornikation oder wegen eines anderen schwerwiegenden Sexualdelikts, wobei der Ehebruch das mit großem Abstand häufigste Delikt darstellte. Die im 18. Jahrhundert zunehmenden obrigkeitlichen Repressionen hatten unterschiedliche Strategien der Betroffenen zur Folge. Vielfach kam es zur Niederkunft bei Freunden oder Verwandtschaft im Ausland, auch war es gängig, bei Ehebruch einen falschen Kindsvater anzugeben.

Während das staatliche Gericht seine Aufgaben ex officio wahrnahm und Strafen verhängte, fungierte das geistliche Gericht, wie am Beispiel des Lungaus gezeigt wurde, zumindest bis zum Ende des 17. Jahrhunderts als Anwalt der geschwängerten Frauen und wurde von diesen im Sinn der Justiznutzung angerufen.

3. Der Seitensprung des Mannes mit dem in einem Abhängigkeitsverhältnis stehenden weiblichen Gesinde war eine häufig vorkommende Praxis, wobei die Delinquenten vielfach die „Versorgungsehe“ als Rechtfertigungsgrund angaben. Im Vergleich zum männlichen, galt der

ungleich seltenere weibliche Ehebruch als sträflicher. Die Auswertung eines Bestandes von knapp 200 Verfahrensakten des Salzburger Hofrats ergab, dass die häufigste Sanktion für qualifizierte Fornikationsdelikte die Geldstrafe war, knapp gefolgt von der Prechlstellung. Die Umwandlung von Ehrenstrafen in Geldstrafen war Männern ein großes Anliegen, was hohe Ablösezahlungen beweisen. Die Verhängung von Schandstrafen zielte in Salzburg in erster Linie auf die Männer ab, während Frauen vornehmlich zu Haftstrafen von längerer Dauer und öffentlichen Arbeiten verurteilt wurden. Auffallend ist eine ökonomisch orientierte Ausgestaltung der verhängten Sanktionen, die sich an der Arbeitswelt der Delinquenten orientierte und häufig während der lebenswichtigen Erntewochen und -monate ausgesetzt wurde.

4. Die Trias der Strafzwecke bestand aus dem Streben nach staatlichem Nutzen, der generalpräventiven Ausrichtung der Abschreckung der Allgemeinheit sowie der Spezialprävention, wurde die Strafe doch auch als pädagogische Maßnahme angesehen. Minderungs- oder Erschwerungsgründe beeinflussten das Ausmaß der Strafe, konnten jedoch auch zu einer Strafumwandlung führen.

## Korrespondenz:

Prof. DDr. Gerhard AMMERER  
 Universität Salzburg  
 Fachbereich Geschichte  
 Rudolfskai 42  
 5020 Salzburg  
 gerhard.ammerer@sbg.ac.at  
 ORCID-Nr. 0000-0002-5619-4348

## Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:  
 [http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf]

## Literatur:

- Gerhard AMMERER, „...als eine liederliche Vettel mit einem ströhernen Kranz zweymahl ofentlich herum geführt...“ Zur pönalisierten Sexualität in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts anhand Salzburger Kriminalrechtsquellen, in: Daniela ERLACH, Markus REISENLEITNER, Karl VOCELKA (Hgg.), *Privatisierung der Triebe? Sexualität in der Frühen Neuzeit* (= Frühneuzeit-Studien 1, Frankfurt am Main 1994) 111–150.
- DERS., Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781–1787) (= MÖStA, Sonderbd. 11, Wien 2010) 49–53.
- DERS., Die Entstehung des Josephinischen Strafgesetzbuches 1787, in: 2000. *The European Journal/Die Europäische Zeitschrift/La Revue Européenne/Revista Europea/Rivista Europea* 17 (2017) 10–14.
- DERS., „Die steinerne Agnes“. Eine Sage und ihr Motiv: Kinsmord, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 134 (1994) 339–364.
- DERS., Diskurse um die Todesstrafe. Vom Theresianischen über das Josephinische zum Franzisziänschen Strafgesetzbuch (1768/69 – 1787 – 1803), in: Wilhelm BRAUNEDER, Milan HLAVÁČKA (Hgg.), *Bürgerliche Gesellschaft auf dem Papier: Konstruktion, Kodifikation und Realisation der Zivilgesellschaft in der Habsburgermonarchie* (= Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 29, Berlin 2014) 327–362.
- DERS., „durch Strafen [...] zu neuen Lastern gereizt“. Schandstrafe, Brandmarkung und Landesverweisung. Überlegungen zur Korrelation und Kritik von kriminalisierenden Sanktionen und Armutskarrieren im späten 18. Jahrhundert, in: Sebastian SCHMIDT (Hg.), *Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit* (Frankfurt am Main u.a. 2008) 311–339.
- DERS., Christoph BRANDHUBER, *Schwert und Galgen. Geschichte der Todesstrafe in Salzburg* (Salzburg 2018).
- Bonnie S. ANDERSON, Judith P. ZINSSER, *Eine eigene Geschichte. Frauen in Europa, Bd. 2: Aufbruch. Vom Absolutismus zur Gegenwart* (Zürich 1988).
- Cesare BECCARIA, *Dei delitti e delle pene* (Monaco 1764).
- Peter BECKER, *Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Das Beispiel St. Lambrecht 1600–1850* (= Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 15, Frankfurt am Main–New York 1990).
- Nikolaus BENKE, Elisabeth HOLZLEITHNER, *Zucht durch Recht. Juristische Konstruktionen der Sittlichkeit im österreichischen Strafrecht*, in: *L’Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 9 (1998) 41–88.
- Christoph BLÜMBLACHER, *Commentarius in Kaiser Karl des 5. und des Heiligen römischen Reiches peinliche Gerichtsordnung* (Salzburg 1670).
- Andrea BRUNNER, *Geschlechtsspezifische Delikte und die Entwicklung des Strafrechts vom 18. Jahrhundert bis heute* (phil. Dipl.-Arb., Univ. Graz 2011).
- Jos. BUTSCHECK, *Von Verbrechen und Strafen* (Prag 1765).
- Egon Conrad ELLRICHSHAUSEN, *Die uneheliche Mutterschaft im altösterreichischen Polizeirecht des 16. bis 18. Jahrhunderts dargestellt am Tatbestand der Fornication* (= Schriften zur Rechtsgeschichte 42, Berlin 1988).
- Christian CSIPEK, *Sexualität und Krankheit im wissenschaftlichen Diskurs der Frühen Neuzeit am Beispiel der „Medicinish-chirurgischen Zeitung“ zwischen 1790 und 1808* (phil. Dipl.-Arb., Univ. Salzburg 2012).
- Renate DÜRR, *Mägde in der Stadt. Das Beispiel Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit* (= Geschichte und Geschlechter 13, Frankfurt am Main 1995).
- Franz X. EDER, *Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität* (München 2002).
- DERS., *Sexuelle Kulturen in Deutschland und Österreich. 18.–20. Jahrhundert*, in: DERS., Sabine FRÜHSTÜCK, *Neue Geschichten der Sexualität Beispiele aus Ostasien und Zentraleuropa 1700–2000* (= Querschnitte 3, Wien 2000) 41–68.
- Ellinor FORSTER, „Unzucht“ und „Ketzer“ in Utendorf. Sozialgeschichte eines Dorfes am Beispiel zweier "Delikte" des 18. Jahrhunderts (phil. Dipl.-Arb., Univ. Innsbruck 1999).
- Ernst von FRITSCH, *Kulturgeschichtliche Bilder von Aberssee. Ein Beitrag zur salzburgischen Landeskunde* (Wien–Leipzig 1910).
- Gerhard FRITZ, *Geschichte der Sexualität. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Südwestdeutschland und seine Nachbargebiete* (Heidelberg u.a. 2016).
- Sabine FUCHS, *Sexualität auf dem Land. Normen und Alltag im späten 18. und 19. Jahrhundert*, in: Lucia LUIDOLD u.a. (Hgg.), *Frauen in den Hohen Tauern. Vom Korsett zum Internet* (Salzburg 1998) 105–122.
- Ulrike GLEIXNER, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren

- ren der Frühen Neuzeit (1700–1760) (Frankfurt am Main–New York 1994).
- Elisabeth GREIF, *Verkehrte Leidenschaft. Verfahren wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht vor dem Landesgericht Linz 1918–1938* (Habil., Univ. Linz 2016).
- Andrea GRIESEBNER, *Geschlecht, Recht und Kultur in der Frühen Neuzeit*, (Habil., Univ. Wien 2001).
- DIES., *Interagierende Konkurrenzen. „Vergehen“ und „Verbrechen“ in einem niederösterreichischen Landgericht im 18. Jahrhundert* (phil. Diss., Wien 1998).
- DIES., *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert* (Wien u. a. 2000).
- DIES., *Er hat mir halt gute Wörter gegeben, dass ich es thun solle. Sexuelle Gewalt im 18. Jahrhundert am Beispiel des Prozesses gegen Katharina Riedlerin und Franz Riedler*, in: Michael WEINZIERL (Hg.), *Individualisierung, Rationalisierung, Säkularisierung* (Wien u.a. 1997) 130–155.
- DIES., *Susanne HEHENBERGER, Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne*, in: Alexander KÄSTNER, Sylvia KESPER-BIERMANN (Hgg.), *Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne* (Leipzig 2008) 17–32.
- Martin GROTE, *Recht und Moral am Beispiel der Sittlichkeitsdelikte seit dem Mittelalter*, in: Günter JEROUSCHEK, Hinrich RÜPING (Hgg.), *„Auss liebe der gerechtigkeit vnd umb gemeines nutz willenn“*. Historische Beiträge zur Strafverfolgung (= Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte, Tübingen 2000).
- Eva GRÖBNER, *„Sy sei gern mit ihm auf die Seitten gängen“*. Unzucht vor dem Stadt- und Landgericht der Stadt Steyr im 17. und 18. Jahrhundert (Dipl.-Arb., Univ. Wien 2013).
- Elke Maria HAMMER, *Kriminalität und Unzucht im Mürztal von 1705 bis 1835*, (phil. Dipl.-Arb., Univ. Graz 1992).
- Karl HÄRTER, *Policeygesetzgebung und Strafrecht: Crimialpolicyliche Ordnungsdiskurse und Strafjustiz im frühneuzeitlichen Altern Reich*, in: Sylvia KESPER-BIERMANN, Diethelm KLIPPEL (Hgg.), *Kriminalität in Mittelalter und Früher Neuzeit. Soziale, rechtliche, philosophische und literarische Aspekte* (= Wolfenbütteler Forschungen 114, Wiesbaden 2007) 189–210.
- Susanne HEHENBERGER, *Animalische Triebe. Sodomie vor Gericht im frühneuzeitlichen Österreich*, in: Dorothee BRANTZ, Christof MAUCH (Hgg.), *Tierische Geschichte* (Wien u.a. 2010) 203–226.
- DIES., *Die Löbl Isaackische Liebesgöttin und ihr hebräischer Ritter*. Ein Sodomieprozess (Freistadt 1779/80), in: *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 2/2 (2002) 38–56.
- DIES., *Ehe und Sexualität in katholischen Territorien des 17. und 18. Jahrhunderts – Kirchliche Normen und soziale Wirklichkeit*, in: Wolfgang BREUL, Christian SOBOTH (Hgg.), *„Der Herr wird seine Herrlichkeit an uns offenbahnen“* (Halle 2011) 89–105.
- DIES., *Habe In der Teuffl verführt, und gemeint lindrung zu haben. Anmerkungen zu einem Sodomieprozeß (Pöggstall 1698/99)*, in: Andrea GRIESEBNER, Martin SCHEUTZ, Herwig WEIGL (Hgg.): *Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.–19. Jahrhundert)* (= Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit 1, Innsbruck u.a. 2002) 241–254.
- DIES., *„... Ich bin mit diesem Knecht geschwistrigt Kinder ...“* Der Prozeß gegen Maria Stumvollin und Johann Scherb (Freistadt/Weinberg 1783) als Beispiel der Strafpraxis beim Delikt „Inzest“ im 18. Jahrhundert, in: *Jahrbuch des Oö. Musealvereines, Gesellschaft für Landeskunde* 144 (1999) 199–230.
- DIES., *Inzest oder Hurerey? Inzest in der gerichtlichen Praxis des 18. Jahrhunderts. Eine Untersuchung am Beispiel Oberösterreichs*, in: Jutta EMING, Claudia JARZEBOWSKI, Claudia ULBRICH (Hgg.) *Historische Inzestdiskure* (Königsterin/Taunus 2003) 189–213.
- DIES., *Sexualstrafrecht und Geschlechterordnung im frühneuzeitlichen Österreich*, in: Gaby TEMME, Christine KÜNZEL (Hgg.), *Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute* (Bielefeld 2010) 101–118.
- DIES., *Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich* (Wien 2006).
- Gert HEKMA, *Die Verfolgung der Männer. Gleichgeschlechtliche männliche Begierden und Praktiken in der europäischen Geschichte*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 9 (1998) 331–341.
- Hugo HOEGEL, *Geschichte des Österreichischen Strafrechts in Verbindung mit einer Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen*, 1. Heft (Wien 1904) 121–145.
- Franz Xaver HUBER, *Von den fleischlichen Verbrechen*, in: *Der oberdeutsche Freund der Wahrheit und Sittlichkeit. Eine periodische Schrift* (Salzburg 1788).

- Isabel V. HULL, Sexualstrafrecht und geschlechtsspezifische Normen in den deutschen Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Ute GERHARD (Hg.) *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart* (München 1997) 221–234.
- Peter KLAMMER, „In Unehren beschaffen“. Unzucht vor kirchlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Salzburger Lungau (= Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundlagen der Wissenschaften Salzburg 7, Frankfurt am Main 2004).
- Peter F. KRAMML, Sabine VEITS-FALK, Thomas WEIDENHOLZER, Stadt Salzburg. Geschichte in Bildern und Dokumenten. Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv (= Schriftenreihe des Archivs der Stadt Salzburg 16, Salzburg 2002) 56f.
- DIES., Salzburg. Eine Stadtgeschichte (Schriftenreihe des Archivs der Stadt Salzburg 47, Salzburg 2017) 120 f.
- Sylvia Maria KREINER, Die Entkriminalisierung der Homosexualität in Österreich. Eine rechtshistorische Darstellung (iur. Dipl.-arb., Univ. Graz 2016).
- Manuela LEUTGEB, *Attentati adultery duplicis et stupri violenti 1727. Analyse eines Gerichtsprozesses. Sexuelle Gewalt in der Frühen Neuzeit*, in: Andrea GRIESEBNER, Georg TSCHANETT (Hgg.), *Ermitteln, Fahnden und Strafen. Kriminalitätshistorische Studien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert* (Wien 2010) 39–62.
- Maren LORENZ, Weil eine Weibsperson immer so viel Gewalt hat als erforderlich“: Sexualität und sexuelle Gewalt im medizinisch-juristischen Diskurs und seiner Praxis (17. bis Anfang des 20. Jahrhunderts), in: Franz X. EDER, Sabine FRÜHSTÜCK (Hgg.), *Neue Geschichten der Sexualität. Beispiele aus Ostasien und Zentraleuropa 1700–2000* (= Querschnitte 3, Wien 2000,) 145–166.
- Klaus-Jürgen MATZ, *Pauperismus und Bevölkerung. Die gesetzlichen Ehebeschränkungen in den süddeutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts* (= Industrielle Welt 31, Stuttgart 1980).
- Michael MITTERAUER, *Ledige Mütter. Zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa* (München 1983).
- Albert MÜLLER, Christian FLECK, „Unzucht wider die Natur“. Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren, in *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 9 (1998) 423–422.
- Andreas NEMEC, [Rezension der] Habilitation Franz X. Eder. *Geschichte der Sexualität*, in: *Historicum. Kriminalität, Zeitschrift für Geschichte*, 21 (2001/Herbst) 5–7.
- Jutta NOWOSADTKO, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse. Konzepte und Funktionen von „Unehrllichkeit“ im historischen Wandel am Beispiel des Kurfürstentums Bayern, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 44 (1993) 362–381.
- Joseph F. PATROUCH, Sexualität und Herrschaft, Sexuelles Fehlverhalten in Strafprozessen vor drei grundherrlichen Gerichten Oberösterreichs, in: Daniela ERLACH, Markus REISENLEITNER, Karl VOCELKA (Hg.), *Privatisierung der Triebe? Sexualität in der Frühen Neuzeit* (= Frühneuzeit-Studien 1, Frankfurt am Main 1994) 151–166.
- Peter PUTZER, Christoph Blumblacher. 1624–1674, in: Wilhelm BRAUNEDER (Hg.), *Juristen in Österreich 1200–1980* (Wien 1987) 46–48.
- DERS., Eine Malefizordnung für die Stadt Salzburg, in: *Salzburg Archiv* 27 (2001) 213–220.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, *Strafrecht und Sexualität. Von der „Zucht“ durch Recht zur sexuellen Integrität und Selbstbestimmung*, in: Andreas BRUNNER u. a. (Hg.), *Sex in Wien. Lust. Kontrolle. Ungehorsam*, 411. Sonderausstellung des Wien Museums, 15. September 2016 bis 22. Jänner 2017, (Wien 2016) 148–152.
- DIES., Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtsentwicklung und deren Auswirkungen auf die Legislative des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Christine KÜNZEL (Hg.), *Unzucht. Notzucht. Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute* (Frankfurt am Main 2003) 21–61.
- Bettina RUSS, *Die strafrechtliche Behandlung sexueller Übergriffe auf Minderjährige in Österreich seit der frühen Neuzeit* (iur. Diss., Univ. Wien 2006).
- Helga SCHNABEL-SCHÜLE, *Frauen im Strafrecht vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, in: Ute GERHARD (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart* (München 1997) 185–198.
- DIES., *Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg* (Köln u.a. 1997).
- Oliver SCHUSTER, *Das österreichische Recht zur gewerbsmäßigen Unzucht und die herrschende Sexualmoral von Maria Theresia bis ins 21. Jahrhundert* (iur. Diss., Univ. Linz 2002).
- Sabine SCHOLZ, *Die Entwicklung der österreichischen Pornographiegeseztgebung seit 1740* (= Europäische Hochschulschriften II, 2684, Frankfurt am Main u. a. 1998).
- Gerd SCHWERHOFF, *Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwi-*

schen Rechtsakt und sozialer Sanktion, in: ders., Andreas BLAUERT (Hgg.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit* (Frankfurt am Main 1993) 158–188.

Karolina STATTMANN, *Eheversprechen und voreheliche Sexualität. Klagen vor dem Wiener Konsisto-*

*rialgericht 1782 und 1783* (Masterarbeit, Univ. Wien 2013).

Hannelore WESTPHAL, *Die Liebe auf dem Dorf. Vom Wandel der Sexualmoral und der Prostitution auf dem Lande* (Braunschweig 1988).

Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 49 (Halle u.a. 1746).